



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

SICHERHEITSBERICHT 2015

Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

Bericht der Bundesregierung
über die Innere Sicherheit in Österreich –
Teil des Bundesministeriums für Justiz

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung sämtlicher Delikte, die bei einem strafrechtlichen Verfahren verurteilt wurden und nicht nur jene die strafsatzbestimmend waren, möglich. Um nach wie vor eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Daten bis 2011 anstellen zu können, werden seit dem Sicherheitsbericht 2012 bei einzelnen Grundkategorien – trotz zu berücksichtigenden Statistikbruchs – zusätzlich noch die strafsatzbestimmenden Delikte ausgewiesen.

Der vorliegende Bericht enthält gegenüber dem Vorjahr folgende Neuerungen:

- Die Einführung des Mandatsverfahrens nach § 491 StPO (BGBl 2014/71) findet nun erstmals seinen tabellarischen Niederschlag (Kap. 1.2.2).
- Ein neuer Abschnitt ist den Sozialnetzkonferenzen gewidmet; es wird allgemein deren Entstehung und die Tätigkeit dargestellt (Kap. 3.5.3 und 8.2).
- In Kapitel 8 (Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht) werden nur mehr die aktuellsten Änderungen angeführt.
- In Kapitel 9.4 (Misshandlungsvorwürfe) werden nun Zahlen über Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und damit im Zusammenhang stehende Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) nach dafür bestehenden Deliktskennungen aus der Verfahrensautomation Justiz ausgewertet.

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick.....	1
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	6
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	6
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte	6
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	7
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	8
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	10
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften	11
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	19
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt	23
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	24
1.3 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Verbänden	31
1.4 Verfahrensdauer	33
2 Verurteilungen	38
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	39
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen	41
2.2.1 Überblick	41
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	43
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben	44
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	45
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)	46
2.2.6 Suchtmittelgesetz	46
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	47
2.2.8 Computerkriminalität	48
2.2.9 Umweltkriminalität	48
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen	49
2.3.1 Überblick	49
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	52
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener	53
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	54
3 Reaktionen und Sanktionen	62
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg	63
3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart	70
3.2.1 Tauschgleich	70
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen	73

3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit.....	75
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	77
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG.....	77
3.3.2	Kostenaufwand	77
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen.....	79
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen.....	82
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG.....	86
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	87
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	89
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	89
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	91
3.5.3	Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen	95
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen.....	96
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz.....	96
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	97
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	98
3.7	Freiheitsstrafen	100
4	Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug.....	104
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	104
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980.....	104
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001.....	119
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	125
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	131
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten.....	138
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung.....	154
4.2.1	Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen.....	154
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug	161
4.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	169
4.2.4	Suizide	171
4.2.5	Sozialarbeit von Neustart im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes	174
5	Haftentlassenenhilfe	175
5.1	Neustart Haftentlassenenhilfe.....	175
5.2	Neustart Wohnbetreuung.....	176
6	Jugendgerichtshilfe	177
6.1	Aufgaben	177
6.2	Wiener Jugendgerichtshilfe	177

6.2.1	Jugenderhebungen	178
6.2.2	Haftentscheidungshilfe	179
6.2.3	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen	180
6.2.4	Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt	181
6.3	Jugendgerichtshilfe in den anderen Bundesländern	183
7	Die Wiederverurteilungsstatistik	185
7.1	Wiederverurteilungsquoten	187
7.2	Verurteilungskarrieren	188
7.3	Form der Wiederverurteilung	190
7.4	Sanktion und Wiederverurteilung	192
7.5	Regionaler Vergleich	194
7.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	195
8	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht	197
8.1	Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015	197
8.2	Änderungen im Jugendstrafrecht	199
8.3	Änderungen im Suchtmittelrecht	203
8.4	Änderungen im Tilgungsrecht	206
8.5	Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union	206
8.5.1	RL Terrorismus	206
8.5.2	RL „Jugendstrafverfahren“	207
8.5.3	RL Unschuldsvermutung und Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren	208
8.5.4	RL Prozesskostenhilfe	208
9	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	210
9.1	Reform des Strafprozesses	210
9.2	Diversion	212
9.3	Ermittlungsmaßnahmen	213
9.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	213
9.3.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	214
9.3.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	216
9.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	219
9.5	Verfahrenshilfe	220
9.6	Rechtsanwaltlicher Journaldienst	221
10	Opfer krimineller Handlungen	223
10.1	Statistische Daten	223
10.1.1	Überblick	223
10.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	225

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten	227
10.2 Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz	229
10.3 Opferhilfe, Prozessbegleitung.....	230
10.4 Opfer-Notruf.....	235
11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	237
12 Internationale Zusammenarbeit.....	239
12.1 Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit.....	241
12.1.1 EUROJUST	241
12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN).....	244
12.1.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft	245
12.2 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	247
12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl.....	247
12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung.....	249
12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung.....	250
12.2.4 Rechtshilfe	252
12.2.5 Rechtshilfe – Gemeinsame Ermittlungsgruppen	252
13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden.....	254
13.1 Personelle Maßnahmen.....	254
13.2 Gerichtsorganisation.....	254
13.3 Bauliche Maßnahmen an Gerichtsgebäuden	255
13.4 Sicherheitsmaßnahmen.....	255
13.5 Dolmetscherkosten	256
13.6 Bautätigkeit im Strafvollzug	256
13.7 Kosten des Strafvollzuges	259

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2014	2015	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	347.035	335.179	-3,4%
davon bekannte Täter	144.513	142.769	-1,2%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	17.122	17.079	-0,2%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	180.235	184.464	2,3%
davon bekannte Täter	68.621	70.202	2,3%
Anzeigen anhängig übernommen	11.712	12.122	3,5%
Neuanfall Bezirksgerichte	30.775	29.861	-2,9%
Neuanfall Register HR	13.184	14.116	7,1%
Neuanfall Register Hv	23.813	24.311	2,1%

Erledigungen durch StA	2014	2015	Veränderung
Strafantrag	60.811	59.483	-2,2%
Anklageschrift	5.686	5.489	-3,5%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	260.093	68.125		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	65.149			
Justizielle Enderledigung, davon	194.944	68.125	263.069	100%
Einstellung	159.551	5.578	165.129	62,8%
Diversion	31.100	9.339	40.439	15,4%
Verurteilung		33.667	33.667	12,8%
Freispruch		10.222	10.222	3,9%

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2014	2015	Veränderung
Delikte insgesamt	49.940	49.210	-1,5%
Männer	43.007	42.695	-0,7%

Sämtliche Delikte	2014	2015	Veränderung
Frauen	6.933	6.515	-6%
Jugendliche	3.905	3.948	+1,1%
Junge Erwachsene	6.325	6.209	-1,8%
Erwachsene	39.710	39.053	-1,7%
Österreichische Staatsangehörige	31.324	29.449	-6%
Andere Staatsangehörige	18.616	19.761	+6,2%

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2014	2015	Veränderung
Leib und Leben	8.991	8.613	-4,2%
Fremdes Vermögen	17.834	16.986	-4,8%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	908	986	+8,6
§ 201 StGB	126	117	-7,1%
SMG	7.737	7.922	+2,4%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2015				2014	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	32.101	7.289	2.027	41.417	45.559	-9,1%
§§ 35/37 SMG gesamt	12.256	1.967	161	14.384	14.506	-0,8%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	7.680	2.885	952	11.517	12.876	-10,6%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.741	370	340	2.451	2.759	-11,2%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	5.364	917	310	6.591	7.286	-9,5%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	880	413	128	1.421	1.579	-10%
Tausgleich Z 4	4.180	737	136	5.053	6.553	-22,9%
Diversion gesamt (ohne SMG)	19.845	5.322	1.866	27.033	31.053	-14,9%

	2015			2014	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	
Diversion gesamt	49.909	9.470	40.439	53.146	-6,5%
§§ 35/37 SMG	16.027	3.535	12.492	16.040	-0,08%

Strafen und Maßnahmen	2014	2015	Veränderung
Gesamt	32.980	32.118	-2,6%
Geldstrafen, davon	9.410	8.855	-5,9%
zur Gänze bedingt	26	23	-11,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.767	1.608	-9%
unbedingt	7.617	7.224	-5,2%
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	979	1.008	+3%
Freiheitsstrafen, davon	21.876	21.562	-1,4%
zur Gänze bedingt	12.697	12.201	-3,9%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	3.161	3.261	+3,2%
unbedingt	6.018	6.100	+1,4%

Anordnung von Bewährungshilfe	2014	2015	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.384	2.675	12%
bei bedingter Entlassung	1.671	1.639	-2%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2014	2015	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	7,71	8,44	9,47%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2014	2015	Veränderung
Häftlingsstand (tägliches Durchschnitt)	8.886	8.882	-0,05%
Jugendliche	99	136	37,4%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	74	76	2,7%

	2014	2015	Veränderung
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	9,6	9,3	-3,13%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2014	2015	Veränderung
Klienten	3.483	3.726	6,98%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2011
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	34,3%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2014	2015	Veränderung
Anträge	8.922	8.251	-7,5%
gerichtlich bewilligt	8.846	8.199	-7,3%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	2014	%	2015	%
Gesamt	300.387		295.930	
Geschlecht eingetragen	237.460	100%	236.515	100%
davon weiblich	95.339	40,1%	95.844	40,5%
davon männlich	142.121	59,9%	140.671	59,5%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2014	2015	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	5,43	5,93	9,2%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2014	2015	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,81	0,35	-57%

Kapitel 12 Internationale Zusammenarbeit

	2014	2015	Veränderung
Summe Auslieferungsersuchen	812	756	-6,9%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2014	2015	Veränderung
Dolmetscherkosten (Mio. €)	7,84	8,30	5,9%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Grundlage der Betrachtungen in diesem Kapitel ist die Auswertung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-Justiz). Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, d.h. angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Fälle (i. S von Fakten, also Sachverhalten) den einzelnen Akten zugrunde lagen oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen zum Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Bezirksanwälte beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 11.856 Fälle bzw. 3,4% auf insgesamt 335.179 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 1,2% (1.744 Fälle) gegenüber 2014 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 5% (10.112 Fälle).

Die Bezirksanwälte haben im Jahr 2015 336.071 Fälle erledigt, davon 143.481 Strafsachen gegen bekannte Täter und 192.590 Fälle gegen unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der aus den Vorjahren anhängig übernommenen Fälle erzielten die Bezirksanwälte im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Bezirksanwälte 2014/2015

Straffälle 2014/2015	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2014	2015	Veränderung	2014	2015	2014	2015
Anzeigen Neuanfall	347.035	335.179	-3,4%	144.513	142.769	202.522	192.410
Anzeigen anhängig übernommen	17.122	17.079	-0,2%	14.376	13.897	2.746	3.182
Erledigungen	347.078	336.071	-3,2%	144.992	143.481	202.086	192.590

Die Anzahl der bei den Bezirksanwälte am Ende des Berichtszeitraumes 2015 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 16.187 und ist somit neuerlich gegenüber dem Vorjahr (Ende 2014: 17.079) gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2014	2013	2012 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2015	16.187	237	57	23

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (und bereits unter Punkt 1.1.1 berücksichtigt sind), sind hier nicht enthalten.

Im Berichtsjahr stieg der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 4.229 Fälle bzw. 2,3% auf insgesamt 184.464 Fälle (2013/2012: Anstieg von 0,4%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 2,3% (1.581 Fälle) gegenüber 2014 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Anstieg um 2,3% (2.648 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2015 184.946 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 70.631 Strafsachen auf bekannte und 114.315 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ebenfalls eine ausgewogene Anfalls- und Erledigungsbilanz.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2014/2015

Straffälle 2014/2015	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2014	2015	Verän- derung	2014	2015	2014	2015
Anzeigen Neuanfall	180.235	184.464	2,3%	68.621	70.202	111.614	114.262
Anzeigen anhängig übernommen	11.712	12.122	3,5%	8.617	8.793	3.095	3.329
Erledigungen	179.825	184.946	2,8%	68.445	70.631	111.380	114.315

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.640 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2014: 12.122) leicht gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2014	2013	2012 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2015	11.640	1.335	550	308

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den im BIS-Justiz erfassten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 29.861 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -3%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 24.311 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 2% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2015 14.116 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 7%).

Geschäftsfall (Neuanfall) der Gerichte

	2014	2015	Veränderung	
			Absolut	in %
Bezirksgerichte	30.775	29.861	-914	-3
Landesgerichte (HR)	13.184	14.116	932	7
Landesgerichte (Hv)	23.813	24.311	498	2

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es auf Ebene der Bezirksgerichte neuerlich mit Ausnahme des OLG Sprengels Linz einen leichten Rückgang. Auf Ebene der Landesgerichte stiegen sowohl der HR-als auch der Hv-Anfall in allen Bereichen mit Ausnahme des OLG-Sprengels Innsbruck leicht an.

Geschäftsfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2014	2015	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	12.660	11.873	-787	-6,2
	LG (HR)	7.242	7.780	538	7,4
	LG (Hv)	11.377	11.637	260	2,3
Linz	BG	6.975	7.246	271	3,9
	LG (HR)	2.382	2.539	157	6,5
	LG (Hv)	5.128	5.399	271	5,2
Graz	BG	6.646	6.424	-222	-3,3
	LG (HR)	1.894	2.142	248	13
	LG (Hv)	4.158	4.401	243	5,8
Innsbruck	BG	4.494	4.318	-176	-3,9
	LG (HR)	1.666	1.655	-11	-0,7
	LG (Hv)	3.150	2.874	-276	-8,7
Österreich	BG	30.775	29.861	-914	-3
	LG (HR)	13.184	14.116	932	7
	LG (Hv)	23.813	24.311	498	2

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 30.683 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 1.304 Fälle bzw. 4% gesunken.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2014	2015	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	31.987	30.683	-1.304	-4

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 1,3% gestiegen. Rund 16% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht (in der Besetzung nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 1a StPO) und etwa 0,7% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2014	2015	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	24.173	24.507	334	1,3
davon Schöffengericht	3.777	3.927	150	4

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.¹

Seit dieser neuen statistischen Erfassung kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten

¹ Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Die Summe der Strafanträge und Anklageschriften weist im Beobachtungszeitraum 2009 – 2015 einen Rückgang von 10,3% auf und erreicht mit 59.483 Strafanträgen ihren Tiefstand.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Strafantrag	66.088	65.020	63.879	64.069	63.296	60.811	59.483
Anklageschrift	6.310	5.852	5.547	5.808	5.657	5.686	5.489
Summe	72.398	70.872	69.426	69.877	68.953	66.497	64.972

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 260.093 Personen betroffen. Gegen 65.149 wurde ein Strafantrag eingebracht (59.483), Anklage erhoben (5.489), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (177). Insgesamt wurde daher in 25% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (75%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 31.100 Fällen (12%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 11.020 Personen betraf (insgesamt 42,4%) dicht gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe, sie betraf 8.091 Personen (26% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (20,3% aller diversionellen Erledigungen). 12,2% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 4,3% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit

der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1,7% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 159.551 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (61,3% der Fälle). Bei 21,6% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 49,7% (§ 190 Z 2 StPO)². 9,1% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 2,5% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 3,4% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden. Dazu kamen 4.293 diverse sonstige und 29.013 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 16.911 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 12.102 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.

²D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolversprechende weitere Ermittlungen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft³

	Gesamt 2014	Gesamt 2015	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	256.106	260.093	100%	
Einstellung gesamt	146.159	159.551	61,3%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	50.340	56.291	21,6%	35,3%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	73.085	79.344	30,5%	49,7%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	3.798	4.001	1,5%	2,5%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	2.652	1.830	0,7%	1,1%
§ 6 JGG	3.651	3.561	1,4%	2,2%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	12.633	15.524	6%	9,7%
Diversion	31.442	31.100	12,0%	100%
§ 35 SMG gesamt	10.568	11.020	4,2%	35,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7.027	6.310	2,4%	20,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.441	1.347	0,5%	4,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	8.145	8.091	3,1%	26%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	531	530	0,2%	1,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	3.730	3.802	1,5%	12,2%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	66.660	65.149	25,0%	100%
Strafantrag	60.811	59.483	22,9%	91,3%
Anklageschrift	5.686	5.489	2,1%	8,4%
Unterbringungsantrag	163	177	0,1%	0,2%
Teilerledigungen	23.712	29.013		
Abbrechung	13.347	16.911		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.842	7.650		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	3.334	4.245		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	152	160		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	37	47		
Sonstige Erledigung	11.845	4.293		

³ Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 4.821 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren eingestellt (57,2%). 41,8% davon fand ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 58,2%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, war die Einstellungsrate mit 42,4% am niedrigsten. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 60,1% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum nun etwa 2,5:1, bei jungen Erwachsenen etwa 1:1 und bei Erwachsenen 2:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversioneller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen wurde nun häufiger angeklagt (23,5%), als diversionell erledigt (18,4% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (18,4% vs. 21,8% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es mehr als doppelt so viele Strafanträge/Anklagen wie diversionelle Erledigungen (26,6% vs. 11,7% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 9,8% und diversionelle Erledigungen etwas (um 0,8%) häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen relativ öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 28,8% der Erledigungen um 10% häufiger als bei Frauen (18,8%).

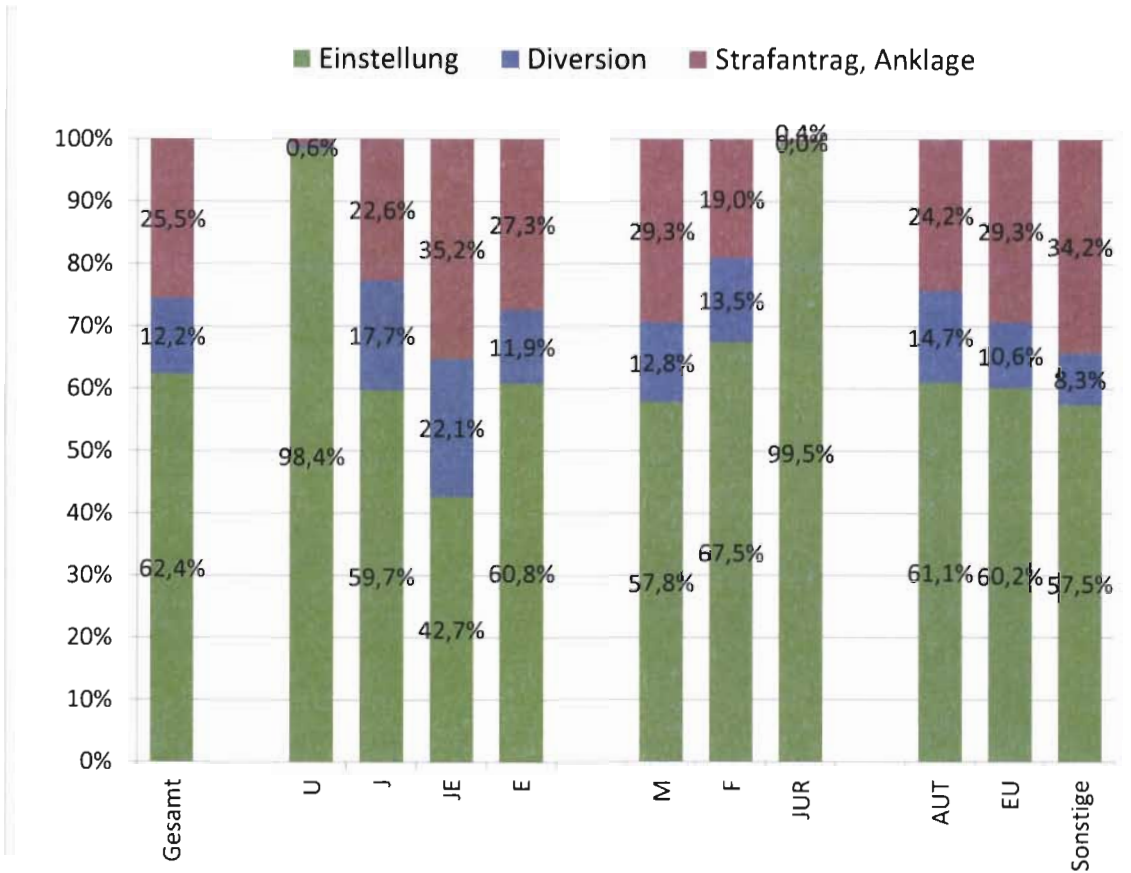
In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 93,9% der Erledigungen die Regel. In sehr seltenen (insgesamt 3 von 14.904) Fällen erfolgte eine

diversionelle Erledigung (0,02%), 0,4% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden geringfügig mehr Verfahren eingestellt (60,4% vs. 59,2%) aber mehr Verfahren diversionell erledigt (14,6% vs. 10,4%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (23,9% vs. 28,8%). Die Einstellungsquote bei Drittstaatenangehörigen lag mit 56% unter jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (15,8% vs. 11,9% bei Drittstaatenangehörigen und 1,8% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (8,1% der Erledigungen). Mit Strafantrag/Anklageschrift wurde gegen EU-Bürger am relativ häufigsten vorgegangen (28,8% vs. 23,9% bei Österreichern und 21,3% bei Drittstaatsangehörigen).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf ähnlichem Niveau. Der Anteil diversioneller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen nahm um 0,7% zu; ebenso die Einstellungen (von 59,8% auf 62,4%).

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁴



⁴ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



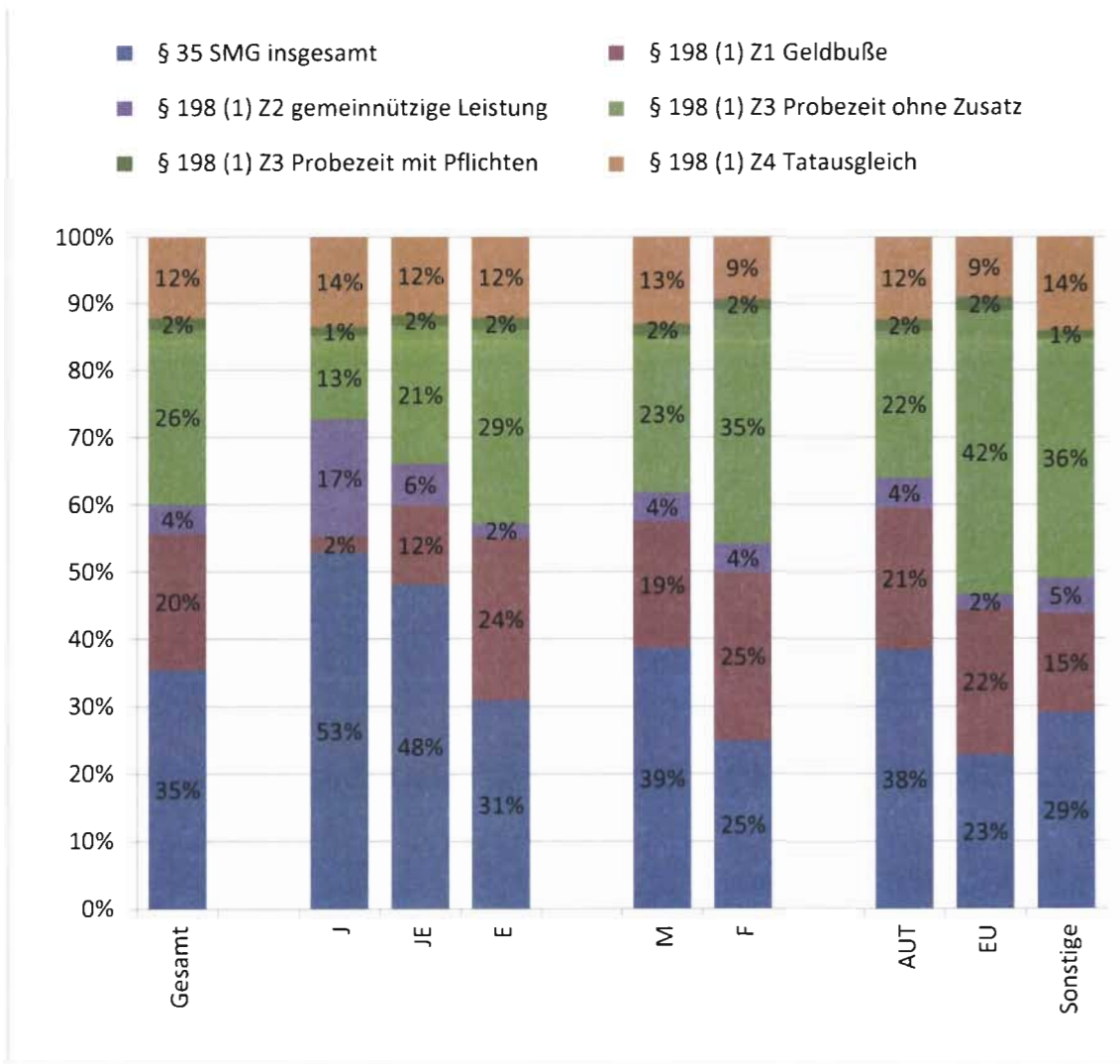
Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen die größte Rolle (52,9% bzw. 48,2% bzw. 30,9% aller diversionellen Erledigungen), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr noch einmal anstieg. Bei Erwachsenen waren die diversionellen Erledigungen mittels Probezeit ohne Pflichten (28,9% der diversionellen Erledigungen) sowie Geldbuße (24,2%) annähernd häufig. Letztere war bei Jugendlichen (logischerweise, s. § 8 JGG) eine Ausnahmeerscheinung (2,5% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (2,1% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (17,4%). Auch der Rücktritt nach einem Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung

als bei anderen Altersgruppen (13,5% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 12,1% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Diversionsarten der Geldbuße und des Tatausgleichs wurden bei Österreichern häufiger angewendet als bei EU-Bürgern oder Drittstaatsangehörigen. Verhältnismäßig ähnlich häufig wurde mit Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten) vorgegangen.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 68.125 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 9.381 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (25,9%) der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (9,7%) oder Diversion (16,2%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 5.578 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung; 6,8%). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle (1,9%).

In 9.339 Fällen wurde von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 16,2% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (12,2%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung einer Geldbuße (36,2%) der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (20,2%) zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG (15,8%) sowie die sozial intervenierende Diversionsform des Tauschgleichs (11,7%), wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Diversionsformen Erbringung gemeinnütziger Leistung und Probezeit mit Pflichten nur in 9,1% und 7,1% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2014	Gesamt 2015	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	60.735	68.125	100%	
Einstellung gesamt	6.036	5.578	9,7%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	37	21	0,04%	0,4%
§ 215 Abs. 2 StPO	30	30	0,1%	0,5%
§ 227 StPO	3.603	3.904	6,8%	70%
§ 451 Abs. 2 StPO	296	277	0,5%	5%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	169	216	0,4%	3,9%
§ 6 JGG	15	16	0,03%	0,3%
§ 191 StPO	1.886	1.114	1,9%	20%
Diversion	10.092	9.339	16,2%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.546	1.472	2,6%	15,8%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.887	3.382	1,5%	36,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	883	848	1,5%	9,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.853	1.887	5,9%	20,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	651	662	1,5%	7,1%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tausgleich	1.272	1.088	3,3%	11,7%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	44.607	43.889	74,1%	100%
davon Strafverfügung	-	172	0,3%	0,4%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	33.930	33.667	56,9%	76,7%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	10.677	10.222	17,2%	23,3%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	7.621	9.381		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete naturgemäß die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 6,2% aller und 40,2% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten

die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 7,9% aller und 37% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (72,5% bei Jugendlichen, 75,1% bei jungen Erwachsenen und 74,2% bei Erwachsenen). Freisprüche waren bei Jugendlichen (10,1%) und jungen Erwachsenen (12,4%) seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,4%).

Einstellung (gesamt 9,7%) und Diversion (gesamt 16,2%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (11,3% zu 9,3% Einstellungen und 20% zu 15,5% diversionelle Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) ausgeprägt.

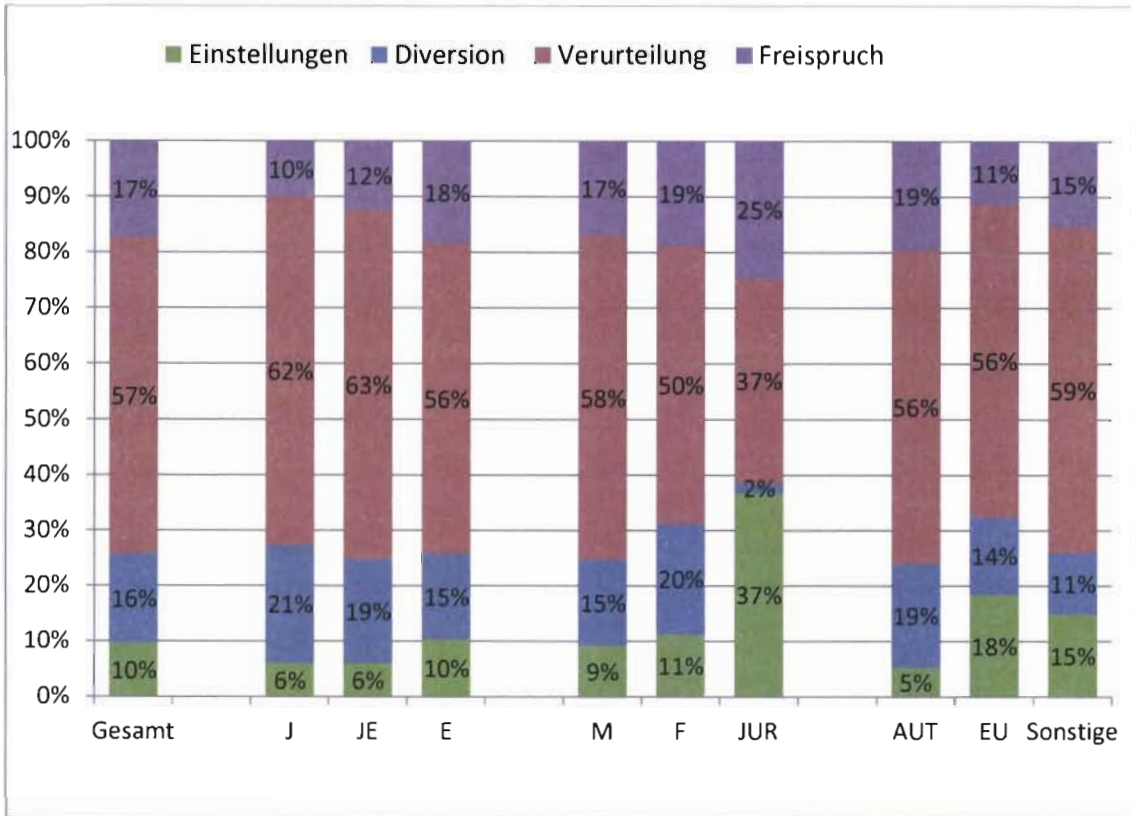
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte mit Urteil erledigt (68,8% vs. 75,2% bei Männern). Der Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen war jedoch bei Frauen marginal höher (0,8%).

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Geringfügigkeit der Tat) eingestellt wurden (27,3% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 24,1% bei Drittstaatsangehörigen und 8,8% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen hingegen bei Österreichern (18,8%) häufiger ergingen als bei EU-Staatsangehörigen (14,1%) und bei sonstigen Fremden (11,1%).

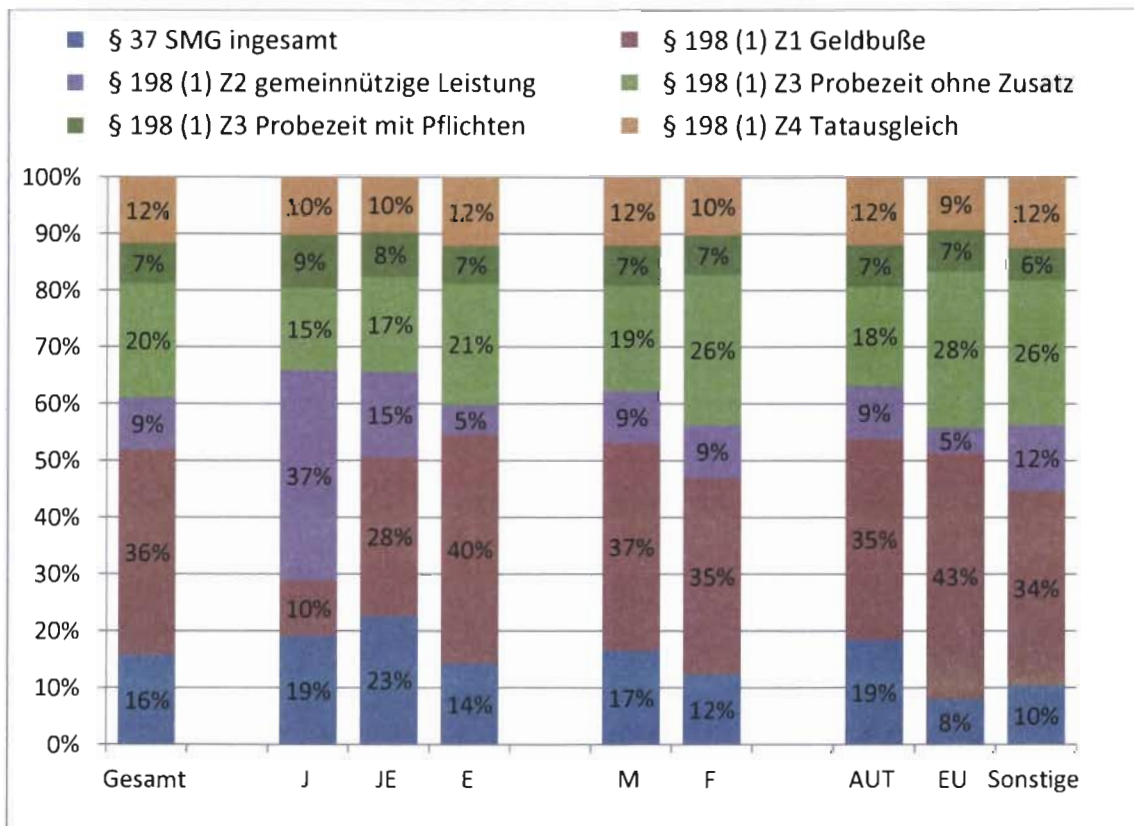
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (67,5%) niedriger als bei Österreichern (75,9%) und Drittstaatsangehörigen (74%). Die Verurteilungsrate war bei Drittstaatenangehörigen am höchsten (58,6% bei Drittstaatsangehörigen, 56,1% bei EU-Bürgern und 56,4% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Anzahl der Verfahrenseinstellungen ist leicht gesunken, während die diversionellen Erledigungen gemäß § 37 SMG nach einem Anstieg im Vorjahr wieder leicht zurückgegangen sind.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁵ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁶

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	260.093	68.125		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	65.149			
Justizielle Enderledigung, davon	194.944	68.125	263.069	100%
Einstellung	159.551	5.578	165.129	62,8%
Diversion	31.100	9.339	40.439	15,4%
Verurteilung		33.667	33.667	12,8%
Freispruch		10.222	10.222	3,9%

⁵ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁶ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 263.069 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 165.129 Einstellungen des Verfahrens, 40.439 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 33.667 Verurteilungen und 10.222 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen knapp 63, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 15, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 13, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.⁷

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengeln Graz gefolgt von Wien höher war als in Innsbruck und Linz. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Graz und Linz leicht höher als in Wien und Innsbruck. Das Instrument der Diversion wurde im OStA-Sprengel Graz am wenigsten genutzt.

Einstellungsquoten betragen 58,6% im OStA-Sprengel Graz, 58,3% in Wien, 56,7% in Innsbruck und 53,4% in Linz. Die Rate der Rücktritte von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion betrug im OStA-Sprengel Innsbruck 14,6%, in Linz 13,2%, in Wien 12,4% und in Graz 9,3%. Strafantrag oder Anklage wurde in Graz in 27,8%, in Linz in 26,8, in Wien in 25,4% und in Innsbruck in 24,9% erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war die Diversion nach dem SMG mit Ausnahme des OStA-Sprengels Innsbruck relativ stark verbreitet; die Zahlung einer Geldbuße kam im Wiener

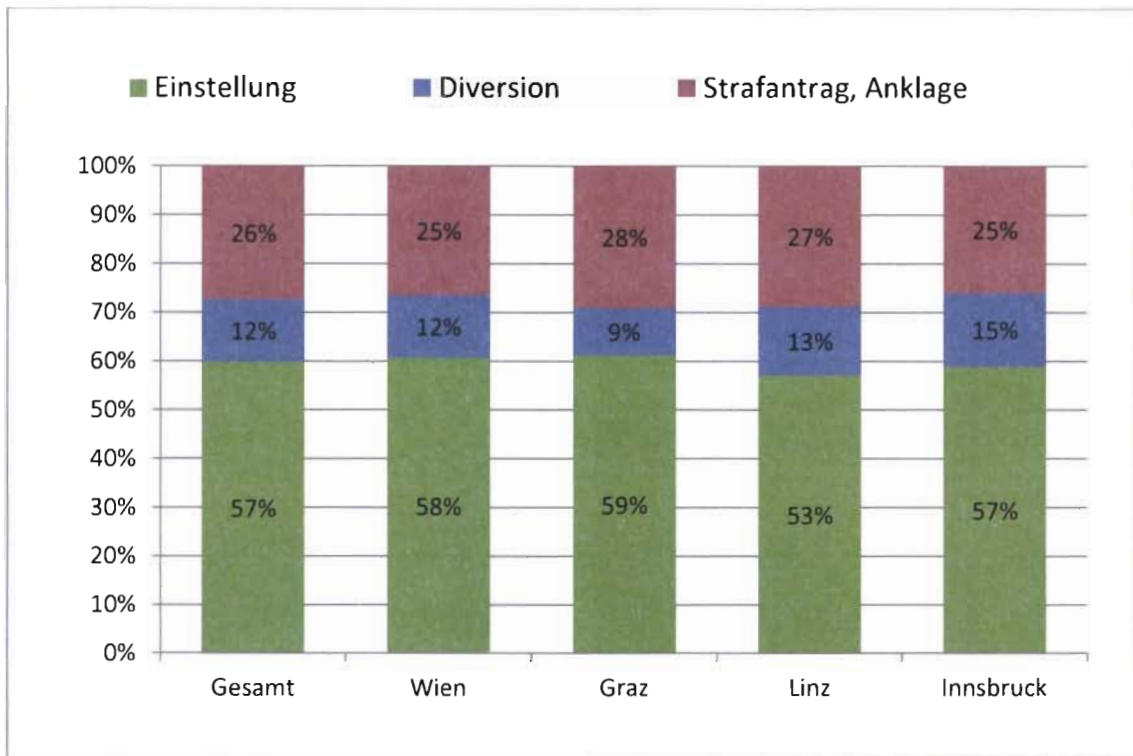
⁷ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die Diversionsmaßnahme des Tauschgleichs wurde dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere Graz und Linz häufiger eingesetzt, jene der gemeinnützigen Leistungen wurden in Wien und Linz nur in rund 3% der Fälle und in Graz und Innsbruck in rund 6% der Fälle angewendet. Probezeit ohne weitere Pflichten wurden in den OStA-Sprengeln Wien und Innsbruck weit öfter angewendet, als in den Sprengeln Graz und Linz.

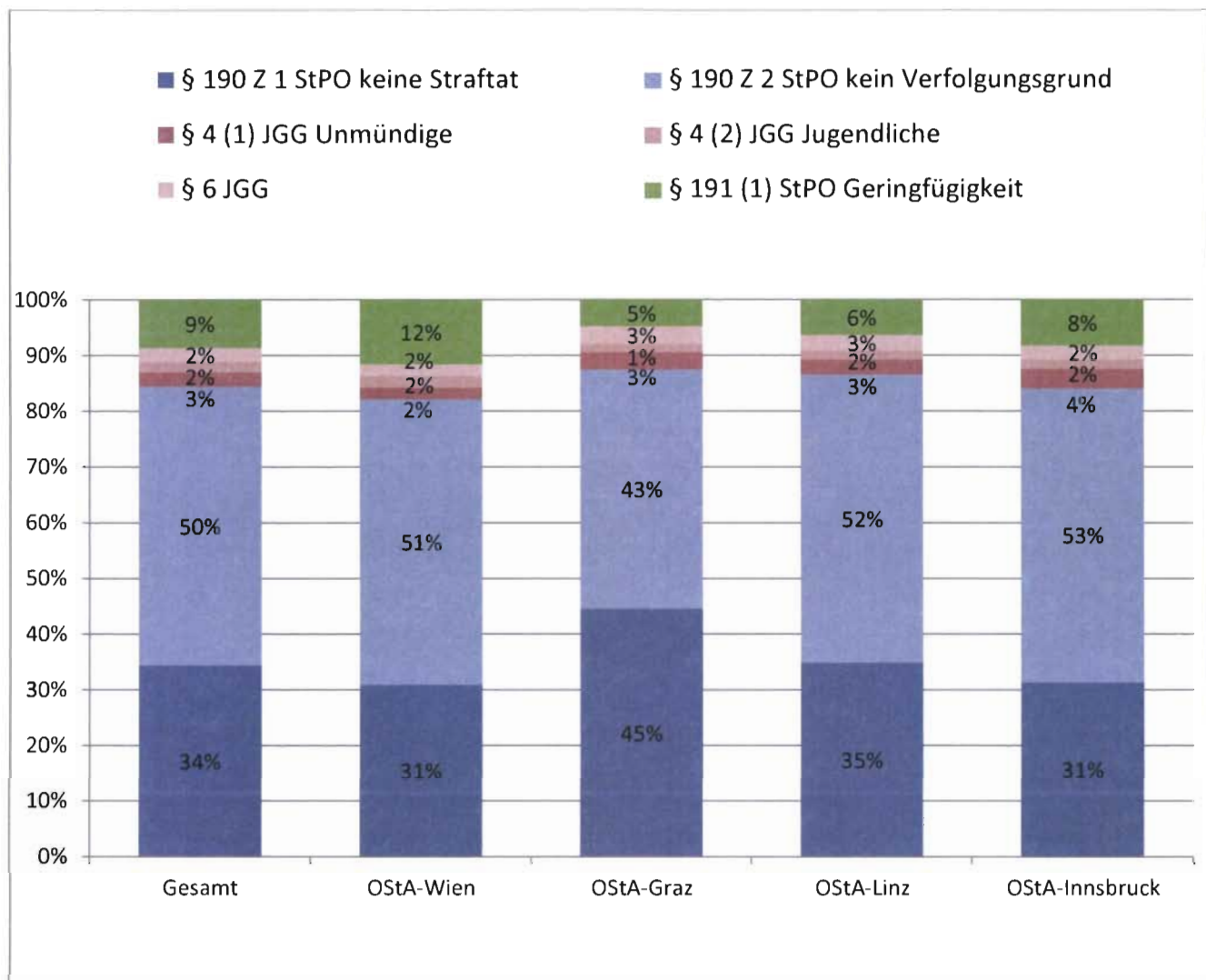
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁸

	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	255.800	113.200	48.574	55.732	37.828
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	57,1%	58,3%	58,6%	53,4%	56,7%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	19,7%	18,1%	26,1%	34,9%	31,4%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	28,6%	29,9%	25,1%	51,6%	52,7%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	1,5%	1,2%	1,8%	2,7%	3,6%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1,0%	1,2%	0,9%	1,6%	1,7%
§ 6 JGG	1,4%	1,2%	1,9%	2,8%	2,5%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,9%	6,7%	2,8%	6,3%	8,2%
Diversion	12,3%	12,4%	9,3%	13,2%	14,6%
§ 35 SMG insgesamt	4,1%	4,5%	3,1%	4,6%	3,6%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3,5%	4%	2,7%	3,7%	2,9%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,6%	0,5%	0,4%	1,0%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,7%	2,1%	2,5%	3,5%	3,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,6%	0,5%	0,6%	0,5%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tauschgleich	3,2%	3,8%	1,5%	2,7%	4,4%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	26,1%	25,4%	27,8%	26,8%	24,9%
Strafantrag	23,8%	22,6%	25,9%	24,7%	23,2%
Anklageschrift	2,2%	2,7%	1,8%	2%	1,6%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

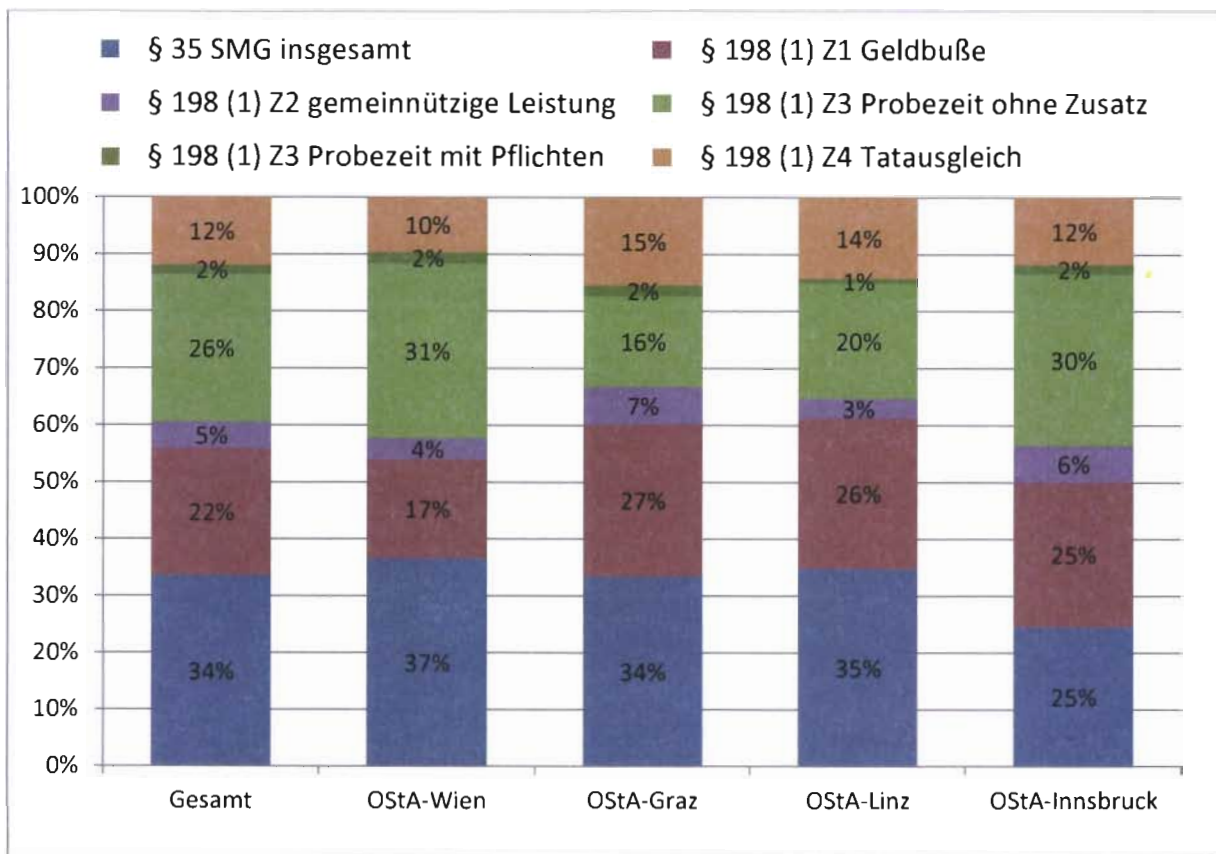
⁸ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 653 Enderledigungen (davon 78,3% Einstellungen) nicht angeführt ist.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel

Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2014, nach OStA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengels Wien relativ hoch (13,5% im Vergleich zu 4 bis 9,9% in den anderen Sprengeln); die diversiven Erledigungen in den OLG-Sprengeln unterscheiden sich hingegen im Vergleich zum Vorjahr kaum. Gleich blieb, dass die Freispruchquoten in Graz niedriger waren (14,9%), dazu korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 63,5% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 53,8% am niedrigsten.

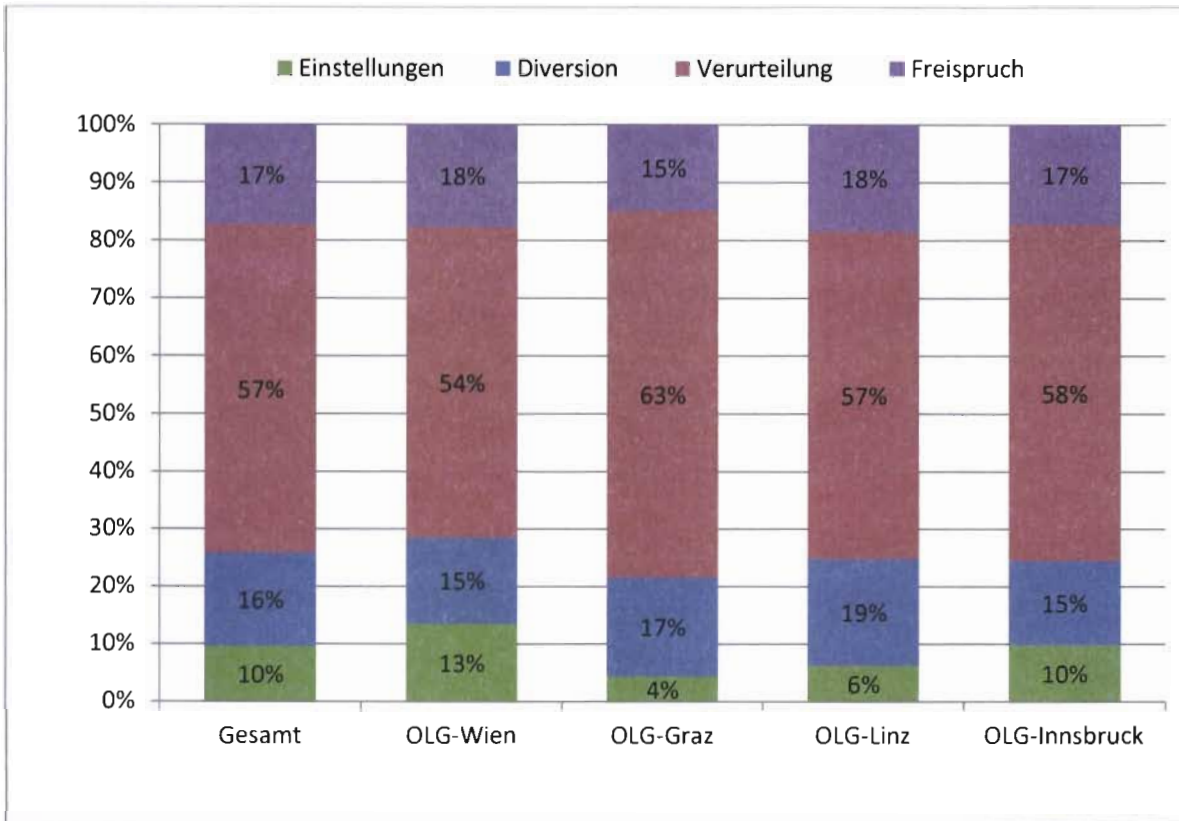
Bei diversiven Erledigungen durch die Gerichte ergingen in den OLG-Sprengeln Wien und Innsbruck überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (19,4 und 18,6%, aller Diversionen im Vergleich zu 10,5% bzw. 13,1% in den Sprengeln Linz und Graz. Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach dem Ablauf einer Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger herangezogen wurde. Während im OLG-Sprengel Wien die Zahlung einer Geldbuße 27,5% der diversiven Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengeln 37,7% bis 45,5%. In Wien und Graz wurde am relativ häufigsten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (10% bzw. 10,1%). Der Tatausgleich

wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (16,7% gegenüber 8,7% bis 11,7% in den anderen Sprengeln).

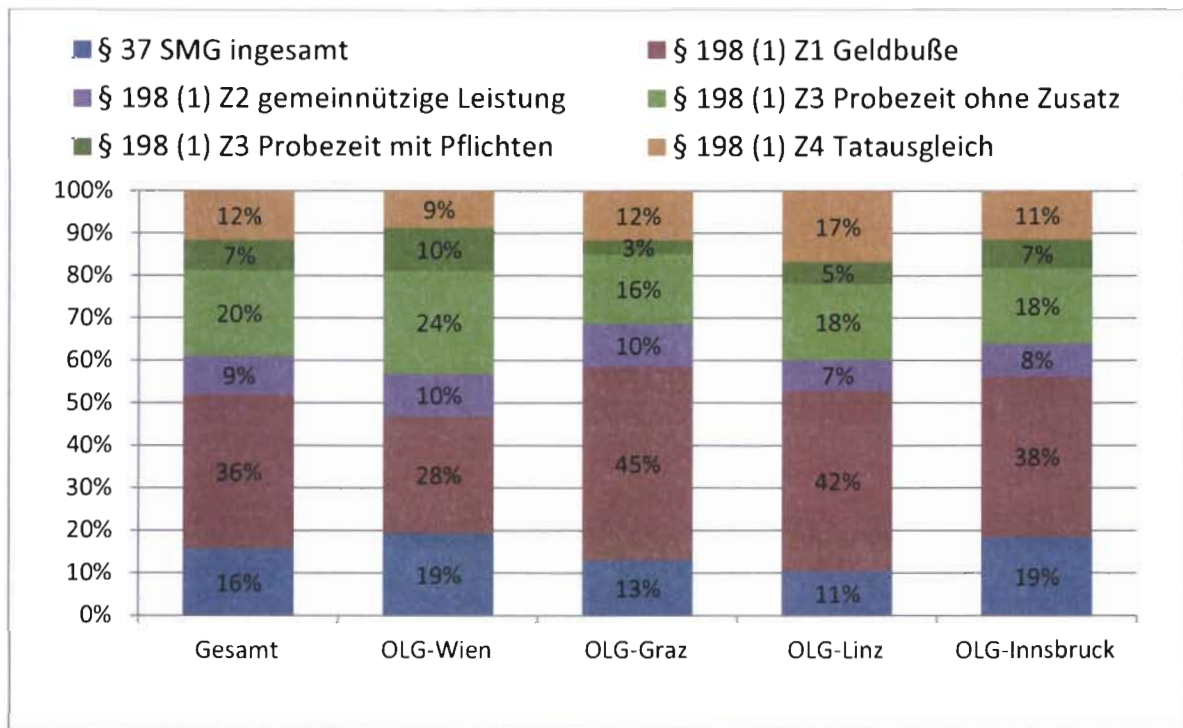
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	57.691	26.225	11.386	12.438	7.642
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	9,7%	13,5%	4,4%	6,3%	9,9%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0%	0%	0,1%	0%	0,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,1%	0,1%	0,1%	0%	0%
§ 227 StPO	6,8%	9,0%	2,5%	4,6%	8,9%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,5%	0,5%	0,8%	0,3%	0,3%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,4%	0,3%	0,5%	0,5%	0,2%
§ 6 JGG	0%	0%	0%	0%	0,1%
§ 191 StPO	1,9%	3,6%	0,4%	0,8%	0,3%
Diversion	16,2%	15,0%	17,2%	18,6%	14,6%
§ 37 SMG gesamt	2,6%	2,9%	2,2%	2%	2,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5,9%	4,1%	7,8%	7,9%	5,5%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,5%	1,5%	1,7%	1,4%	1,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,3%	3,6%	2,8%	3,3%	2,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,1%	1,5%	0,6%	1%	1%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,9%	1,3%	2%	3,1%	1,7%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	74,1%	71,5%	78,4%	75,1%	75,5%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	56,9%	53,8%	63,5%	56,7%	58,2%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,2%	17,7%	14,9%	18,5%	17,2%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Form diversiver Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In

Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen unterscheiden sich alle Sprengel nicht wesentlich (61,8% bis 64,7%).

Die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung stieg auch 2015 von Ost- nach Westösterreich. Hingegen glich sich die Rate der Verfahren, die mit Urteil erledigt wurden, auch im OStA/OLG-Sprengel Wien annähernd an den Bundesdurchschnitt (13,7%) an; es wurden 11,8% der Verfahren mit Urteil erledigt, in den übrigen Sprengeln zwischen 12,3% und 15,5%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr⁹

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	333.612	160.548	62.216	71.372	47.038
Sonstige Erledigung	21.226	10.349	1.010	1.516	673
Strafantrag/Anklage/Ub-Antrag	66.660	27.807	13.402	14.981	8.876
Justizielle Enderledigung, davon	245.726	122.392	47.804	54.875	37.489
Einstellung	61,8% (151.737)	61,8% (75.670)	64,7% (30.945)	62,3% (34.196)	63,9% (23.948)
Diversion	16,6% (40.781)	14,1% (17.208)	14,0% (6.690)	17,6% (9.650)	18,3% (6.878)
Verurteilung	13,7% (33.667)	11,8% (14.480)	15,5% (7.415)	13,1% (7.175)	12,3% (4.597)
Freispruch	4,2% (10.222)	3,9% (4.741)	3,7% (1.745)	4,3% (2.338)	3,7% (1.398)

1.3 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH VERBÄNDEN

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen

⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteil von 100% abweichen.

ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Grundlage der Gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister. Im Strafregister werden alle rechtskräftigen Verurteilungen natürlicher Personen durch österreichische Strafgerichte erfasst. Verurteilungen von Verbänden werden darin nicht erfasst. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zahlendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften gesunken. Auch verringerte sich die Zahl der Strafanträge/Anklagen von 17,7% (2014) auf 11,9% (2015).

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Enderledigungen gesamt	1	2	17	26	70	57	33
Einstellung	-	-	13	12	54	36	23
Diversion	-	-	-	2	-	-	1
Strafantrag, Anklage	1	2	2	3	10	8	1
Sonstige Erledigung	-	-	2	9	6	13	8

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaft

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Enderledigungen gesamt	1	21	59	88	121	158	127
Einstellung	-	15	34	59	87	78	65
Diversion	-	-	3	2	1	4	1
Strafantrag, Anklage	-	6	12	15	15	30	18
Sonstige Erledigung	1	-	10	12	18	46	43

Die Anzahl der Enderledigungen durch die Gerichte ist bei Gesamtbetrachtung (Bezirksgerichte und Landesgerichte) gleich geblieben, ebenso nahezu die urteilsmäßigen

Erledigungen. Im Jahr 2015 erfolgten weniger Verurteilungen als im Jahr 2014 (2014: ca. ein Drittel; 2015: ca. ein Viertel).

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Enderledigungen gesamt	7	2	6	2	7	2	4
Einstellung	3	-	-	-	3	-	1
Diversion	-	1	-	-	-	1	-
Sonstige Erledigung	-	-	-	2	-	-	2
Verurteilung	3	-	1	-	3	-	-
Freispruch	1	1	5	-	1	1	1

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Enderledigungen gesamt	-	1	12	17	13	29	27
Einstellung	-	-	-	-	1	1	3
Diversion	-	-	2	-	4	4	-
Sonstige Erledigung	-	-	6	-	1	6	5
Verurteilung	-	1	3	5	5	11	8
Freispruch	-	-	1	12	2	7	11

1.4 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

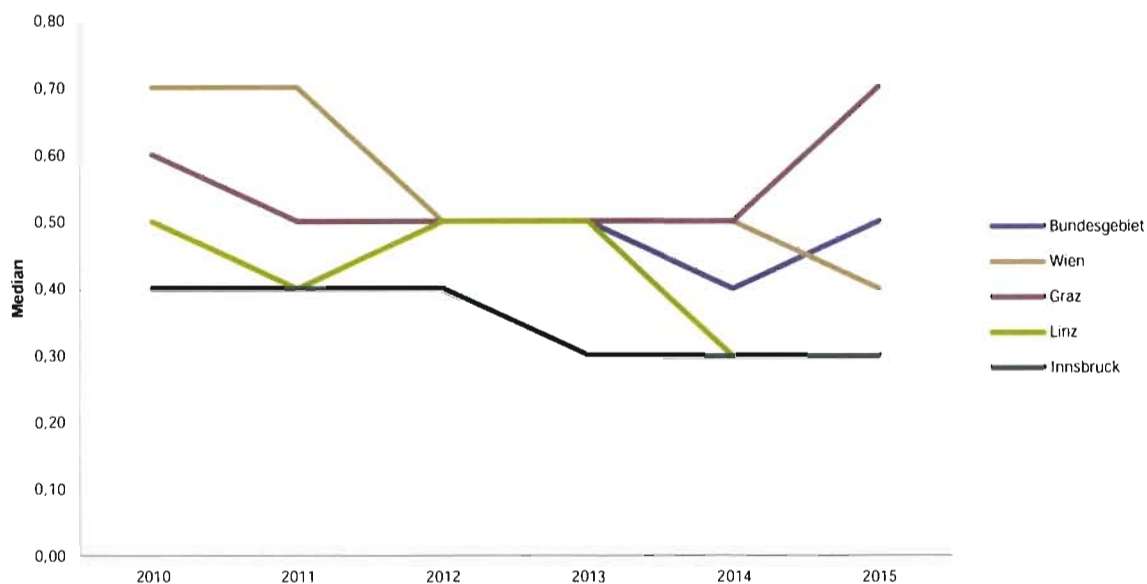
- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Überdies erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei**

keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.

- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, weil deren Verfahren auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht in Relation zu den Verfahren anderer Staatsanwaltschaften gebracht werden können.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung –, wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet (etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung), zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer** wird **in Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median**¹⁰ ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe¹⁰. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten „Ausreißern“) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,5 Monaten im Jahr 2015. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in den Sprengeln Linz und Innsbruck blieb wie im Vorjahr auf einem Mittelwert von 0,3 Monaten, während sich die Dauer im Sprengel Wien auf einen Wert von 0,4 verkürzte und im Sprengel Graz auf 0,7 Monate erhöhte.

¹⁰ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

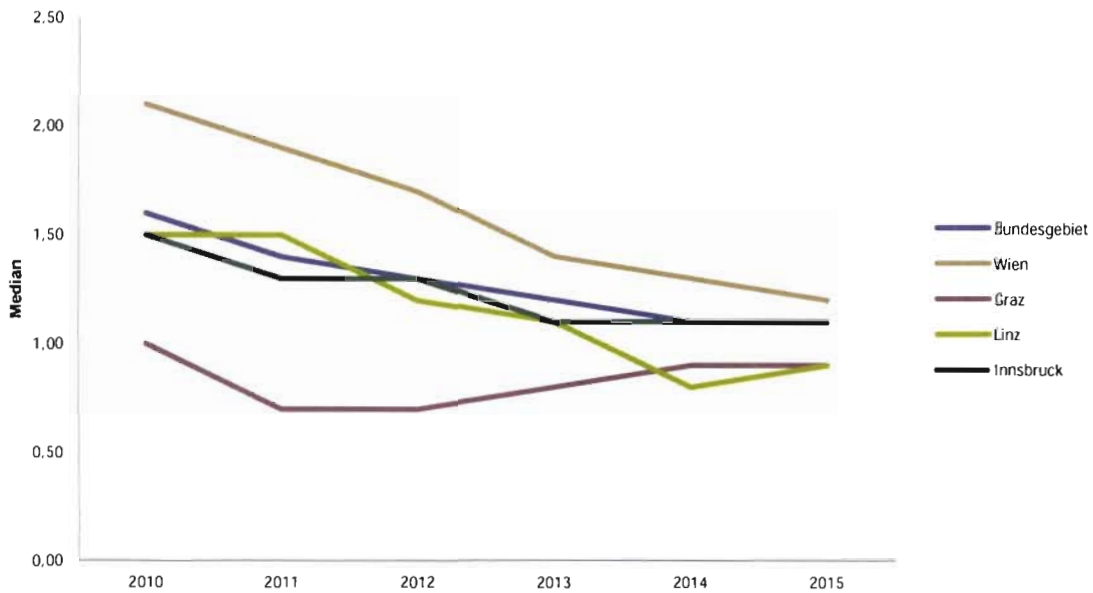
Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ¹¹

Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2015, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit **im Median 1,1 Monate**, sowohl bei bezirksgerichtlicher als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die meisten Strafverfahren nach wenigen Monaten abgeschlossen, wobei sich die Verfahrensdauer im Vergleich zu den Vorjahren sowohl bei Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit erneut ein wenig verkürzte.

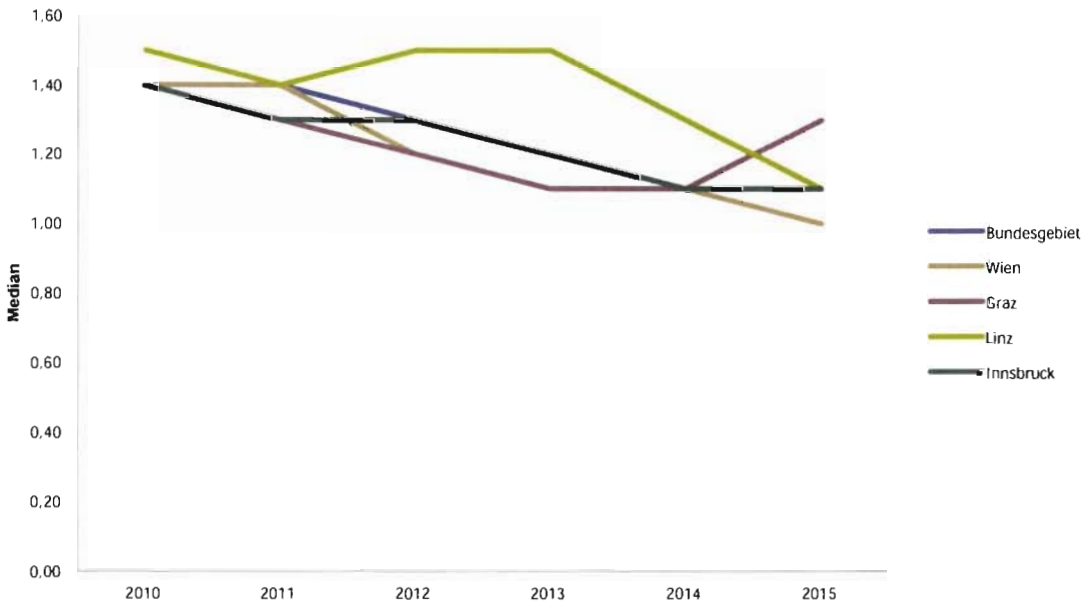
Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind lediglich leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,9 Monaten (Linz und Graz) bis 1,2 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer nur gering zwischen 1,0 und 1,3 Monaten.

¹¹ ST-Register exklusive BAZ-Register.

Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

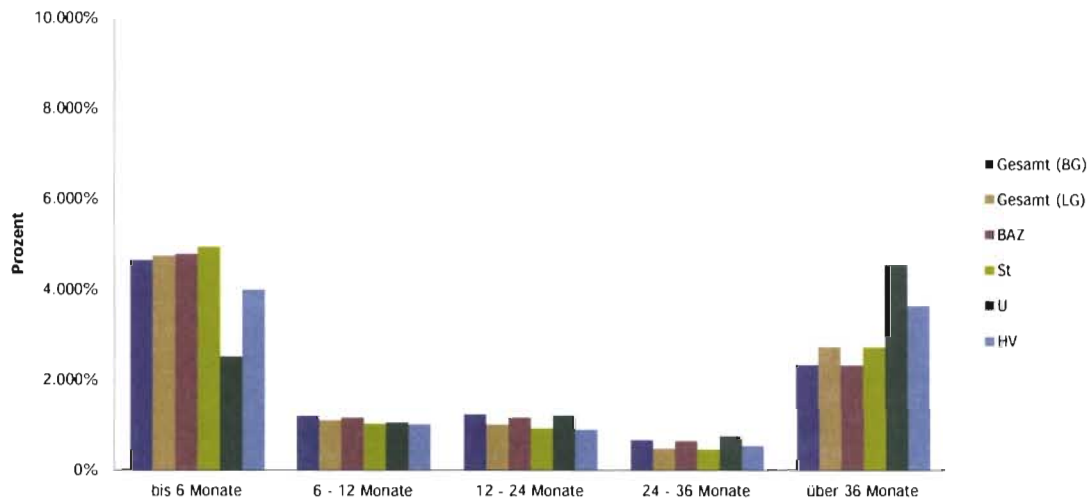


Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

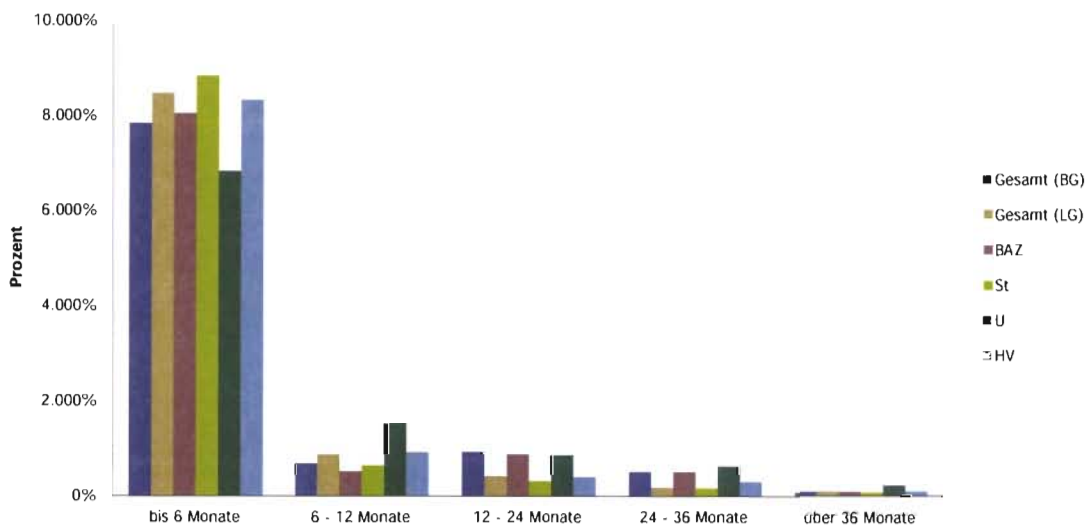
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich bemerkenswerter Weise ziemlich gleichmäßig auf den Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹². In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass seit dem Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Seither wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Einbruches auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich. Beginnend mit dem heurigen Berichtsjahr erfolgt ein Vergleich nur mehr bis 2012 zurück. Ein Vergleich mit den Vorjahren kann daher nach wie

¹² Siehe auch www.statistik.gv.at.

vor nur mit den strafsatzbestimmenden Delikten angestellt werden. (zu weiteren Details, siehe Sicherheitsbericht 2014, Teil des BMJ, 35).

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 32.118mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren erneut 85,8% Männer und 14,2% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,7% Jugendliche, 11,8% junge Erwachsene und 81,5% Erwachsene.¹³ 60% waren Österreicher und 40% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Verurteilungen um 2,6% zurück. Bei Männern beträgt die Veränderung -1,7%, bei Frauen -7,9%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger stiegen um 5,3% an, jene von Jugendlichen um 3%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2005 sank die Zahl der Verurteilungen um 29,7%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), jener der Jugendlichen schwankte zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und erfährt mit 6,3% im Berichtsjahr eine neuerliche Senkung. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2015 mit 3.791 Verurteilungen die niedrigste Quote.¹⁴

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den höchsten Wert mit 40%.

Mit den insgesamt 32.118 Verurteilungen wurde über 49.210 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,5 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,9 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 730 weniger Delikte verwirklicht, was einem Prozentsatz von -1,5% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es bei nahezu allen Personengruppen zu einem Rückgang, bei den Jugendlichen jedoch zu

¹³ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹⁴ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

einer Steigerung von +1,1% gekommen ist. Bei Ausländern kam es zu einer Steigerung (+6,2%), demgegenüber gingen die Delikte von Österreichern zurück (-6%).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatz- bestimmend	2012	2013	2014	2015
Gesamt (=100%), davon	35.541	34.424	32.980	32.118
Männer	30.346	29.266	28.033	27.563
Frauen	5.195	5.158	4.947	4.555
% Männer	85,4%	85%	85%	85,8%
% Frauen	14,6%	15%	15%	14,2%
Jugendliche	2.562	2.248	2.086	2.149
Junge Erwachsene	4.903	4.524	3.968	3.791
Erwachsene	28.076	27.652	26.926	26.178
% Jugendliche	7,2%	6,5%	6,3%	6,7%
% Junge Erwachsene	13,8%	13,1%	12%	11,8%
% Erwachsene	79%	80,3%	81,6%	81,5%
Österreicher	23.746	22.317	20.770	19.261
Ausländer	11.795	12.107	12.210	12.857
% Österreicher	66,8%	64,8%	63%	60%
% Ausländer	33,2%	35,2%	37%	40%

Verurteilungen (sämtliche verwirklichte Delikte) nach Merkmalen der Person

	2013	2014	2015	Veränderung 2014 auf 2015	
	sämtliche verwirklichte Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	51.696	49.940	49.210	-730	-1,5%
Männer	44.550	43.007	42.695	-312	-0,7%
Frauen	7.146	6.933	6.515	-418	-6%
% Männer	86,2%	86,1%	86,8%		
% Frauen	13,8%	13,9%	13,2%		
Jugendliche	3.959	3.905	3.948	+43	+1,1%
Junge Erwachsene	7.107	6.325	6.209	-116	-1,8%
Erwachsene	40.630	39.710	39.053	-657	-1,7%
% Jugendliche	7,7%	7,8%	8%		
% Junge Erwachsene	13,7%	12,7%	12,6%		
% Erwachsene	78,6%	79,5%	79,4%		
Österreicher	33.612	31.324	29.449	-1.875	-6%
Ausländer	18.084	18.616	19.761	+1.145	+6,2%
% Österreicher	65%	62,7%	59,8%		
% Ausländer	35%	37,3%	40,2%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrunde liegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren 2012 und 2014, nicht jedoch mit den Vorjahren vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (39,1%). Zu 18,8% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 13,8% wegen Suchtmitteldelikten und zu 1,7% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktgruppen, wenngleich ein leichter Anstieg bei den Delikten nach dem SMG (16,1% zu 15,5%) und gegen die sexuelle Integrität (2% zu 1,8%) gegenüber einen leichten Rückgang bei den Delikten gegen fremdes Vermögen (34,5% zu 35,7%), sowie gegen Leib und Leben (17,5% zu 18,0%) zu verzeichnen ist.

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (39,1%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 18,8% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 13,8% Suchtmitteldelikte und zu 1,7% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte zeigt, dass wie im Berichtsjahr 2014 Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (34,5%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (39,1%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig seltener den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren weniger Delikte gegen Leib und Leben (18,8 zu 19,6%) und gegen fremdes Vermögen (39,1 zu 40,2%) strafsatzbestimmend. Delikte gegen die sexuelle Integrität (1,7% zu 1,6%), und solche nach dem SMG etwas häufiger (13,8% zu 13,2%) strafsatzbestimmend.

Generell kam es zu 862 weniger Verurteilungen und es wurden um 730 weniger Delikte verwirklicht, als im Jahr 2014

Verurteilungen nach Deliktgruppen

strafsatzbestimmend	2012	2013	2014	2015
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	35.541	34.424	32.980	32.118
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	7.701	7.049	6.474	6.034
%	21,7%	20,5%	19,6%	18,8%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	13.892	13.835	13.249	12.549
%	39,1%	40,2%	40,2%	39,1%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	665	593	521	553

strafsatz- bestimmend	2012	2013	2014	2015
%	1,9%	1,7%	1,6%	1,7%
nach dem SMG	4.261	4.252	4.368	4.435
%	12,0%	12,4%	13,2%	13,8%
Sonstige	9.022	8.695	8.368	8.547
%	25,4%	25,3%	25,4%	26,6%

Verurteilungen (sämtliche Delikte) nach Deliktgruppen

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014 auf 2015	
					absolut	in %
	sämtliche Delikte					
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	53.624	51.696	49.940	49.210	-730	-1,5%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.569	9.853	8.991	8.613	-378	-4,2%
%	19,7%	19,1%	18,0%	17,5%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	19.173	18.615	17.834	16.986	-848	-4,8%
%	35,8%	36,0%	35,7%	34,5%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.184	1.080	908	986	+78	+8,6%
%	2,2%	2,1%	1,8%	2%		
nach dem SMG	7.457	7.368	7.737	7.922	+185	+2,4%
%	13,9%	14,3%	15,5%	16,1%		
Sonstige	15.241	14.780	14.470	14.703	233	1,6%
%	28,4%	28,6%	29,0%	29,9%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 16.986 begangener Vermögensdelikte. Bei 13.666 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr (2.256) weniger oft ausgesprochen (2.455) und der Anteil der Sachbeschädigungen

an sämtlichen Delikten gegen fremdes Vermögen nahm im Vergleich zum Berichtsjahr 2014 geringfügig ab (13,8% zu 13,3%).

Diebstahlsdelikte führten im Berichtsjahr anteilig höher als vergleichsweise im Vorjahr (48,9% zu 48,4%) zu einer Verurteilung. Nahezu gleich zum Vorjahr geblieben ist der prozentuelle Anteil der Verurteilungen wegen Diebstahls durch Einbruch sowie räuberischen Diebstahls (nur noch 6,9% und 0,4%).

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind auch im Berichtsjahr wieder annähernd gleich gegenüber den beiden Vorjahren geblieben. Die Verurteilungen wegen Raubes und wegen sonstiger Vermögensdelikte stiegen gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.658	14,3%	2.455	13,8%	2.256	13,3%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	9.156	49,2%	8.626	48,4%	8.306	48,9%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1.241	13,6%	1.238	6,9%	1.165	6,9%
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	7	0,1%	4	0%	1	0%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	62	0,7%	67	0,4%	71	0,4%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	331	1,8%	294	1,6%	307	1,8%
Raub §§ 142, 143 StGB	753	4%	748	4,2%	824	4,9%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	5.717	30,7%	5.711	32,0%	5.293	31,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 8.613 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 6.092 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktsgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 55,9% (2014: 57,1%) Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein geringer Anstieg ist anteilmäßig bei den Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (15,4% zu 14,6%) und Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (16,3% zu 15,6%) zu verzeichnen.

Delikte wegen fahrlässiger Tötung sind leicht zurückgegangen (1,4% zu 1,5%).

Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte sind geringfügig gesunken (0,7% zu 0,8%), wobei es im Berichtsjahr 2015 zu drei Verurteilungen wegen Totschlags kam.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben¹⁵

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	52	0,5%	70	0,8%	62	0,7%
Mord § 75 StGB	50	0,5%	67	0,7%	58	0,7%
Totschlag § 76 StGB	0	0%	2	0%	3	0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	153	1,6%	139	1,5%	121	1,4%
Fahrl. Tötung unter bes. gefährlichen Verhältnissen § 81 StGB	46	0,5%	33	0,4%	26	0,3%
Körperverletzung § 83 StGB	5.562	56,4%	5.131	57,1%	4.818	55,9%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.499	15,2%	1.313	14,6%	1.324	15,4%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.570	15,9%	1.403	15,6%	1.404	16,3%
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	971	9,9%	902	10%	858	10%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 986 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 553 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Während es in dieser Deliktsgruppe bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung zu einem leichten Rückgang kam (11,9% zu 13,9%) sind die Delikte wegen pornografischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a StGB gegenüber dem Vorjahr um 4,9% gestiegen (31,8% zu 26,9%).

Ein Anstieg ist ebenso bei den Verurteilungen wegen geschlechtlicher Nötigung (5,2% zu 3,7%) sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (1,7% zu 0,6%) zu bemerken.

Bei allen übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es zu geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

¹⁵ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung¹⁶

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	140	13,0%	126	13,9%	117	11,9%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	52	4,8%	34	3,7%	51	5,2%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	20	1,9%	25	2,8%	32	3,2%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	114	10,6%	105	11,6%	97	9,8%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	118	10,9%	101	11,1%	108	11%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	344	31,9%	244	26,9%	314	31,8%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	14	1,3%	5	0,6%	17	1,7%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	105	9,7%	108	11,9%	105	10,6%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	173	16%	160	17,6%	145	14,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Im Berichtsjahr 2014 bildete erstmals die Gerichtliche Kriminalstatistik die Grundlage der Zahlen. Es wird daher, basierend auf den Zahlen aus dem Strafregister, eine Aussage über rechtskräftige Verurteilungen gemacht. Ein Vergleich mit den Zahlen aus dem Vorjahre ist nicht aussagekräftig, da die Zahlen bis zum Berichtsjahr 2013 auf Grundlage der Datenbank der Justiz (Verfahrensautomation Justiz) dargestellt wurden und sohin sämtliche erstinstanzliche Verurteilungen erfasst waren. Im Berichtsjahr 2015 kam es in 172 Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen beharrlicher Verfolgung.

Verurteilungen wegen beharrlicher Verfolgung¹⁷

	2013	2014	2015
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	205	195	172

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.922 begangener Suchtmitteldelikte. Bei 4.435 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

¹⁶ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁷ Zu den nicht rechtskräftigen Verurteilungen der früheren Jahre siehe SIB 2013, Teil des BMJ, 40.

Im Berichtsjahr kam es gegenüber dem Vorjahr bei fast allen Verurteilungen dieser Deliktsgruppe zu einem geringfügigen Anstieg die Verurteilungen wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, sind gleich geblieben (73,9% zu 73,9%).

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz¹⁸

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	5.379	73,0%	5.721	73,9%	5.857	73,9%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	345	4,7%	386	5%	389	4,9%
Suchtgifthandel § 28a SMG	1.527	20,7%	1.534	19,8%	1.613	20,4%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	103	1,4%	67	0,9%	36	0,5%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	0	0%	3	0,05%	4	0,07%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG	13	0,2%	15	0,2%	21	0,3%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	1	0,02%	11	0,1%	2	0,03%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wegen Verhetzung nach **§ 283 StGB** kam es im Berichtsjahr zu 44 Verurteilungen (2014: 30 Verurteilungen).

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsgG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) kam es in 71 Fällen zu einer Verurteilung.

Verurteilungen (sämtliche Delikte) wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz

	2013	2014	2015
Verhetzung § 283 StGB	8	30	44
§§ 3a ff Verbotsgesetz	49	62	71

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

¹⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 147mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 85 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen im Vergleich zum Vorjahr nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig zu einem leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (89,1% zu 90,4%) kam.

Während bei den Verurteilungen wegen des widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem sowie wegen Datenfälschung im Berichtsjahr jeweils ein Anstieg zu verzeichnen war, kam es 2015 nur zu einer Verurteilung wegen Datenbeschädigung.

Verurteilungen (sämtliche Delikte) wegen Computerkriminalität¹⁹²⁰

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	2	1,8%	1	0,7%	3	2%
Datenbeschädigung § 126a StGB	6	5,4%	2	1,4%	1	0,7%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	0	0%	1	0,7%	0	0%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	0	0%	2	1,4%	0	0%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	99	89,2%	132	90,4%	131	89,1%
Datenfälschung § 225a StGB	4	3,6%	8	5,5%	12	8,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt 12 Umweltdelikte (§§ 180 - 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 4 Verurteilungen. Bei 11 Verurteilungen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

¹⁹ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

²⁰ Wegen des **Missbräuchlichen Abfangens von Daten § 119a StGB** erfolgten 2015 keine Verurteilungen

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach §§ 181, 181b und 181c StGB zu einem Anstieg. Völlig ident mit dem Vorjahr kam es zu keinen Verurteilungen nach §§ 181a, 181d, 182 und 183 StGB. Bei den übrigen Delikten war ein Rückgang zu verzeichnen.

Verurteilungen wegen Delikten gegen die Umwelt

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	2	16,7%	1	12,5%	0	0%
§ 181 StGB	4	33,3%	0	0%	4	33,3%
§ 181a StGB	0	0%	0	0%	0	0%
§ 181b StGB	3	25%	6	75%	7	58,3%
§ 181c StGB	0	0%	0	0%	1	8,3%
§ 181d StGB	1	8,3%	0	0%	0	0%
§ 181f StGB	0	0%	1	12,5%	0	0%
§ 182 StGB	2	16,7%	0	0%	0	0%
§ 183 StGB	0	0%	0	0%	0	0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten Deliktgruppen unterschiedlich. Die folgende Grafik zeigt die differierenden Verurteilungszahlen nach unterschiedlichen Personengruppen.

Verurteilungen (sämtliche Delikte) nach Personen- und Deliktsgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemalige Jugoslawien ²¹	Sonstige
Gesamt	49.210	42.695	6.515	3.948	6.209	39.053	29.449	19.761	7.376	1.674	4.026	6.685
%	100%	86,8%	13,2%	8,0%	12,6%	79,4%	59,8%	40,2%	15,0%	3,4%	8,2%	13,6%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8.613	7.797	816	639	1.298	6.676	5.993	2.620	877	355	549	839
%	100%	90,5%	9,5%	7,4%	15,1%	77,5%	69,6%	30,4%	10,2%	4,1%	6,4%	9,7%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	16.986	13.942	3.044	1.678	1.863	13.445	9.473	7.513	3.740	478	1.458	1.837
%	100%	82,1%	17,9%	9,9%	11,0%	79,2%	55,8%	44,2%	22,0%	2,8%	8,6%	10,8%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	986	963	23	61	71	854	782	204	89	31	32	52
%	100%	97,7%	2,3%	6,2%	7,2%	86,6%	79,3%	20,7%	9,0%	3,1%	3,2%	5,3%
SMG	7.922	7.291	631	494	1.402	6.026	4.472	3.450	556	240	645	2.009
%	100%	92,0%	8%	6,2%	17,7%	76,1%	56,5%	43,5%	7%	3,0%	8,1%	25,4%
Sonstige	14.703	12.702	2.001	1.076	1.575	12.052	8.729	5.974	2.114	570	1.342	1.948
%	100%	86,4%	13,6%	7,3%	10,7%	82%	59,4%	40,6%	14,4%	3,9%	9,1%	13,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

86,8% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (97,7%); ebenso entfielen 90,5% der Delikte gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 82,1% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

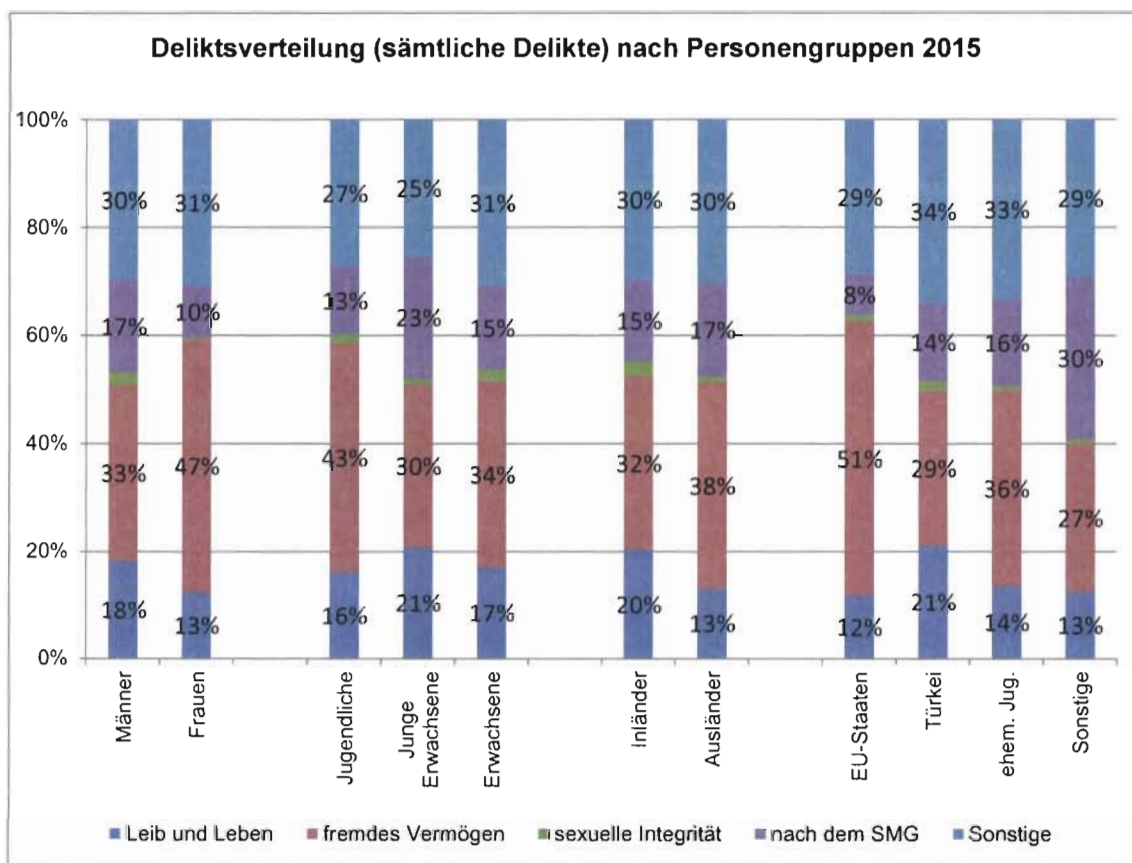
8% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,9% und an den Delikten gegen Leib und Leben mit 7,4% geringfügig überrepräsentiert; in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG (6,2%) und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (6,2%). Erwachsene werden demgegenüber überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt (86,6%).

²¹ Ohne Slowenien und Kroatien

Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (17,7%), aber auch Aggressionsdelikte (15,1%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (7,2%).

40,2% sämtlicher Verurteilungen wurden von fremden Staatsangehörigen verwirklicht (2014 37,3%). Überdurchschnittlich war der Anteil der Ausländer bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (44,2% und 43,5%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (30,4% und 20,7%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Drogendelikten (25,4%) und EU-Bürger bei Vermögensdelikten (22%) überproportional vertreten.

Österreicher fallen hingegen bei Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 69,6% und 79,3% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 2.149 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 3%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 3.948 von Jugendlichen begangene Delikte zu Grunde. 1.678 dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was einen Anstieg von 2,4% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 639 Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben wurden von Jugendlichen verwirklicht; dies stellt einen Rückgang von 4,3% dar.

Im Vergleich zu den Zahlen (auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte gerechnet) aus dem Vorjahr ist ein Anstieg von 1,1% zu bemerken, wobei bei Delikten gegen fremdes Vermögen (2,4%) sowie Delikten gegen das Suchtmittelgesetz (3,6%) ein eher geringer Anstieg auszumachen ist, bei Delikten gegen Leib und Leben (-4,3%) und bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (-10,3%) ein Rückgang zu bemerken ist.

Strafsatzbestimmende Verurteilungen Jugendlicher

strafsatzbestimmend	2012	2013	2014	2015
Gesamt	2.562	2.248	2.086	2.149
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	626	471	401	372
Körperverletzung § 83 StGB	389	278	235	212
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	24	24	16	9
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.181	1.106	963	1.047
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	163	179	132	99
Diebstahl §§ 127-131 StGB	636	564	529	565
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	31	35	20	37
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	36	45	43	40
SMG gesamt	209	196	261	281
§ 27 SMG	187	172	215	246
§§ 28 und 28a SMG	22	24	46	35
Sonstige	510	430	418	409

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Sämtliche Verurteilungen Jugendlicher

	2013	2014	2015	Veränderung 2014 auf 2015	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	3.959	3.905	3.948	+43	+1,1%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	755	668	639	-29	-4,3%
Körperverletzung § 83 StGB	479	400	381	-19	-4,8%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	40	37	24	-13	-35,1%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.767	1.639	1.678	+39	+2,4%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	380	335	267	-68	-20,3%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	769	723	772	+49	+6,8%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	101	70	91	21	30%
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	79	68	61	-7	-10,3%
SMG gesamt	307	477	494	+17	+3,6%
§ 27 SMG	275	422	452	+30	+7,1%
§§ 28 und 28a SMG	32	55	41	-14	-25,5%
Sonstige	1.051	1.053	1.076	+23	+2,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits im Vorjahr war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen höher als in der Gruppe der Jugendlichen (1.863 zu 1.678). Der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 639, bei jungen Erwachsenen hingegen 1.298.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen nicht signifikant verschoben. Es kam mit 6.209 Verurteilungen im Jahr 2015 gegenüber 6.325 Verurteilungen im Vorjahr zu einem leichten Rückgang. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben (-5,7%) und gegen fremdes Vermögen (-5,3%) verzeichneten ebenfalls einen Rückgang bei jungen Erwachsenen.

Verurteilungen junger Erwachsener

strafsatzbestimmend	2012	2013	2014	2015
Gesamt	4.903	4.524	3.968	3.791
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.371	1.206	1.021	881
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.663	1.610	1.353	1.275
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	47	46	54	42
SMG gesamt	876	773	773	811
§ 27 SMG	672	623	638	653
§§ 28 und 28a SMG	202	150	134	157
Sonstige	946	889	767	782

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Sämtliche Verurteilungen junger Erwachsener

	2013	2014	2015	Veränderung 2014 auf 2015	
				sämtliche Delikte	absolut
Gesamt	7.107	6.325	6.209	-116	-1,8%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.711	1.377	1.298	-79	-5,7%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	2.324	1.968	1.863	-105	-5,3%
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	70	71	71	-	-
SMG gesamt	1304	1.359	1.402	+43	+3,2%
§ 27 SMG	1093	1.159	1.184	+25	+2,2%
§§ 28 und 28a SMG	206	194	213	+19	+9,8%
Sonstige	1698	1.550	1.575	+25	+1,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 49.210 den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten wurden 29.449 von österreichischen (59,8%) und 19.761 (40,2%) von ausländischen Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten Ausländern waren 1.487 Jugendliche (7,5%) und 2.133 junge Erwachsene (10,8%). Etwas höher ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen Jugendlichen (8,4%) bzw. jungen Erwachsenen (13,8%). Zusammengefasst

ist daher – wie bereits im Vorjahr – der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2015 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern.

Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es im Berichtsjahr bei Ausländern zu etwas mehr Verurteilungen, diesmal auch bei ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der Verurteilungen bei österreichischen jungen Erwachsenen ist demgegenüber im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, bei den Jugendlichen ist sie gleich geblieben, wobei es bei Österreichern insgesamt zu einem Rückgang der Verurteilungen kam.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2014		2015	
Inländer	Delikte zusammen	31.324	100%	29.449	100%
	Jugendliche	2.624	8,4%	2.461	8,4%
	Junge Erwachsene	4.418	14,1%	4.076	13,8%
Ausländer	Delikte zusammen	18.616	100%	19.761	100%
	Jugendliche	1.281	6,9%	1.487	7,5%
	Junge Erwachsene	1.907	10,2%	2.133	10,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktgruppen graphisch dargestellt.

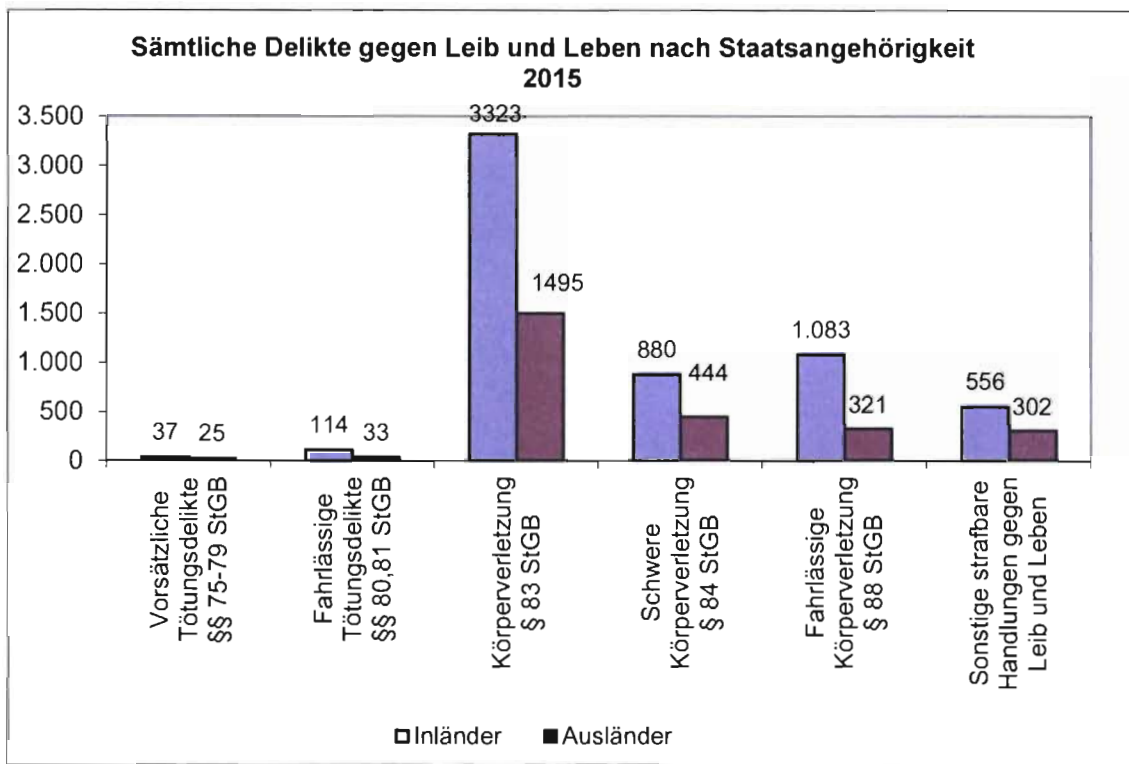
Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2.620 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Viertel (30,4%) aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Dies stellt verglichen mit dem Vorjahr (28,1%) einen Anstieg dar.

1.495 der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 444 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 25 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von ausländischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 40,3% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger beträgt 0,9%

gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktgruppe „Leib und Leben“.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wenngleich die Zahl gegenüber dem Vorjahr gesunken ist und nunmehr 13,5% der Verurteilungen dieser Deliktgruppe von türkischen Staatsangehörigen verübt wurden. Im Berichtsjahr konnte ein Rückgang der Verurteilungen bei serbischen, deutschen und kroatischen Staatsangehörigen verzeichnet werden. Angestiegen ist die Anzahl der Verurteilungen bei rumänischen, russischen und afghanischen Staatsangehörigen.

Sämtliche Verurteilungen gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

	2013		2014		2015	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	7.254	73,6%	6.469	71,9%	5.993	69,6%
Ausländer	2.599	26,4%	2.522	28,1%	2.620	30,4%
davon Türkei	335	3,4%	390	4,3%	355	4,1%
davon Serbien	289	2,9%	280	3,1%	244	2,8%
davon Rumänien	171	1,7%	186	2,1%	218	2,5%
davon Bosnien und Herzegowina	250	2,5%	207	2,3%	203	2,4%
davon Deutschland	238	2,4%	230	2,6%	196	2,3%
davon Russland	127	1,3%	138	1,5%	192	2,2%
davon Afghanistan	80	0,8%	94	1%	159	1,8%

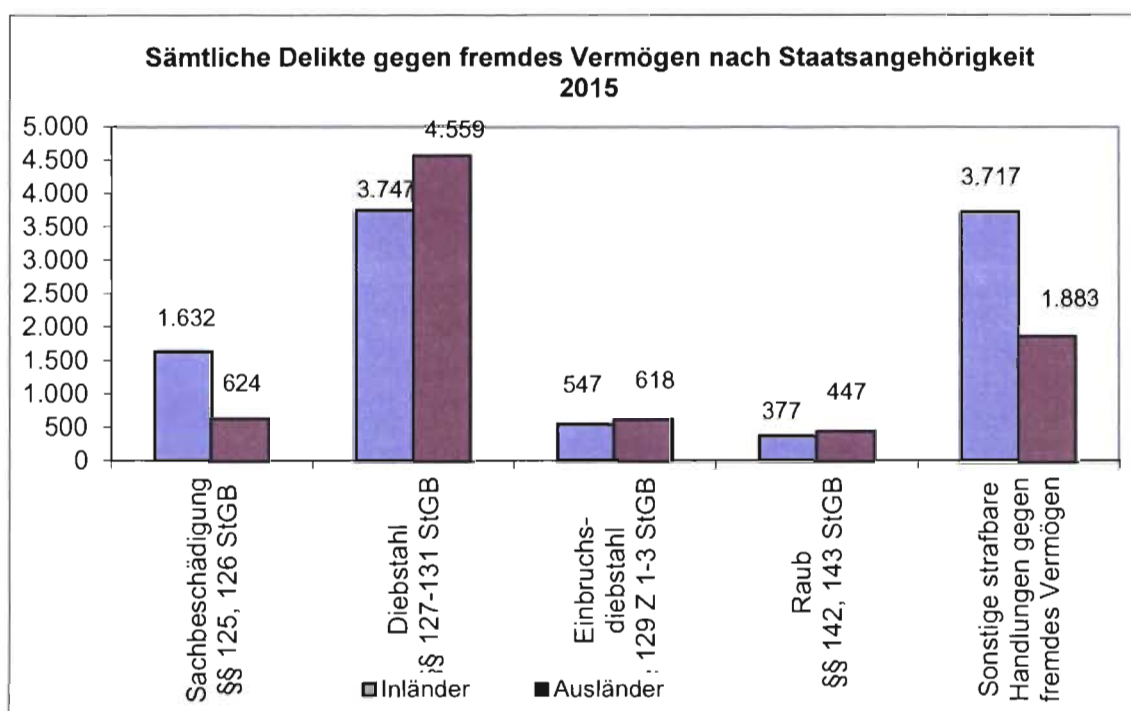
	2013		2014		2015	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
davon Kroatien	134	1,4%	104	1,2%	88	1%
davon sonstige Staatsangehörige	975	9,9%	893	9,9%	965	11,2%
Delikte gesamt	9.853	100%	8.991	100%	8.613	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 7.513 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 16.986 den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten – 44,2%. Im Vergleich zum Vorjahr (42%) bedeutet dies eine Zunahme von 2%.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub betrafen in mehr als der Hälfte der Fälle Ausländer, wohingegen bei den sonstigen Vermögensdelikten deutlich öfter Inländer verurteilt wurden.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Unter den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt, wobei es im Vergleich zum Vorjahr zu einem leichten Rückgang gekommen ist. Bei den Verurteilungen von serbischen, deutschen und bosnischen Staatsangehörigen kam es ebenfalls zu leichten Rückgängen. Hingegen kam es bei den Verurteilungen von ungarischen, türkischen und slowakischen Staatsangehörigen zu einem

leichten Anstieg. Um 88,3 % ist die Anzahl der Verurteilungen algerischer Staatsangehöriger gestiegen.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2013		2014		2015	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	11.048	59,3%	10.351	58,0%	9.473	55,8%
Ausländer	7.567	40,7%	7.483	42,0%	7.513	44,2%
davon Rumänien	1381	7,4%	1.287	7,2%	1189	7%
davon Serbien	888	4,8%	989	5,5%	826	4,9%
davon Ungarn	552	3%	492	2,8%	499	2,9%
davon Türkei	429	2,3%	425	2,4%	478	2,8%
davon Slowakei	471	2,5%	413	2,3%	454	2,7%
davon Deutschland	432	2,3%	416	2,3%	412	2,4%
davon Bosnien-Herzegowina	443	2,4%	450	2,5%	398	2,3%
davon Algerien	157	0,8%	179	1%	337	2%
davon sonstige Staatsangehörige	2.814	15,1%	2.832	15,9%	2.920	17,2%
Delikte gesamt	18.615	100%	17.834	100%	16986	100%

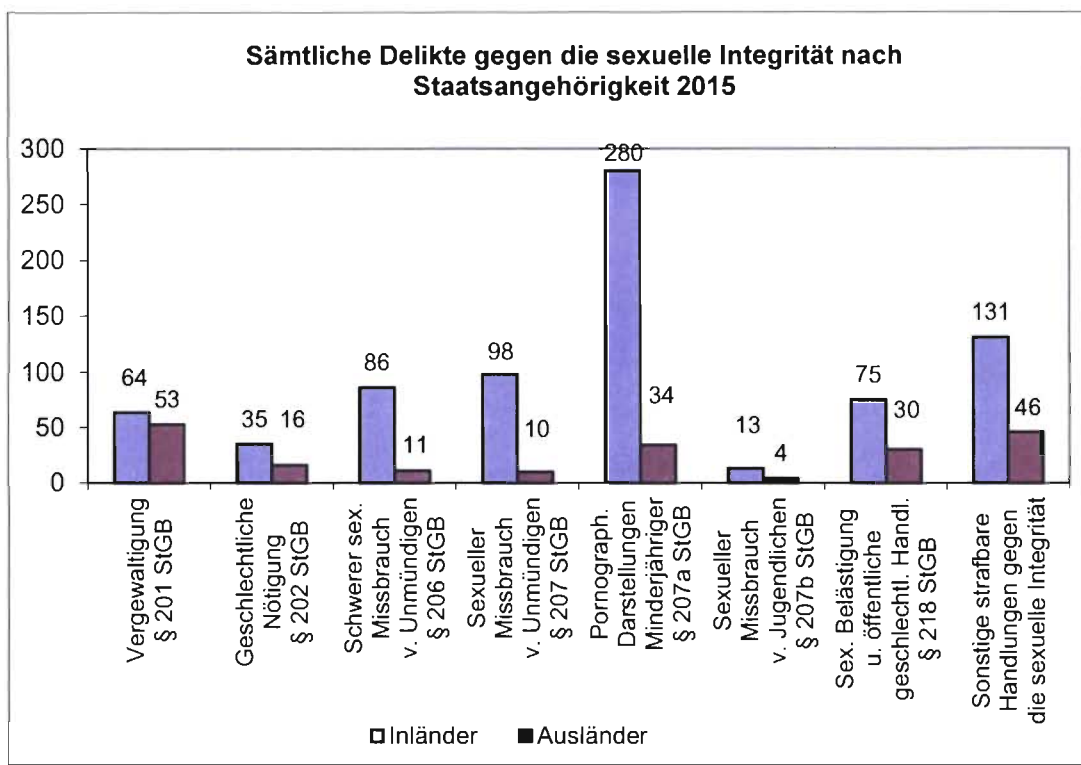
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

In 204 Fällen wurden Ausländer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 20,7% aller entsprechenden Verurteilungen (986). Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu 12 Verurteilungen weniger und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem leichten anteiligen Rückgang.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 69mal von Ausländern verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 41,1%.

34mal wurden Ausländer wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird jedoch in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (280mal), was einen Ausländeranteil von lediglich 10,8% darstellt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Unter den Ausländern wurden am häufigsten türkische und rumänische Staatsangehörige (15,2 bzw. 13,2%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt. Ein Anstieg konnte auch bei Staatsangehörigen von Serbien, Afghanistan und Nigeria verzeichnet werden. Bei den übrigen Staatsangehörigen kam es zu einem Rückgang in dieser Deliktsgruppe.

Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Herkunftsländern

	2013		2014		2015	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	877	81,2%	692	76,2%	782	79,3%
Ausländer	203	18,8%	216	23,8%	204	20,7%
davon Türkei	36	3,3%	24	2,6%	31	3,1%
davon Rumänien	34	3,1%	18	2%	27	2,7%
davon Deutschland	23	2,1%	38	4,2%	20	2%
davon Serbien	23	2,1%	14	1,5%	16	1,6%
davon Afghanistan	14	1,3%	12	1,3%	13	1,3%
davon Bosnien-Herzegowina	9	0,8%	11	1,2%	10	1%
davon Bulgarien	3	0,3%	27	3%	8	0,8%
davon Nigeria	4	0,4%	2	0,2%	7	0,7%
davon sonstige Staatsangehörige	57	5,3%	70	7,7%	72	7,3%
Delikte gesamt	1.080	100%	908	100%	986	100%

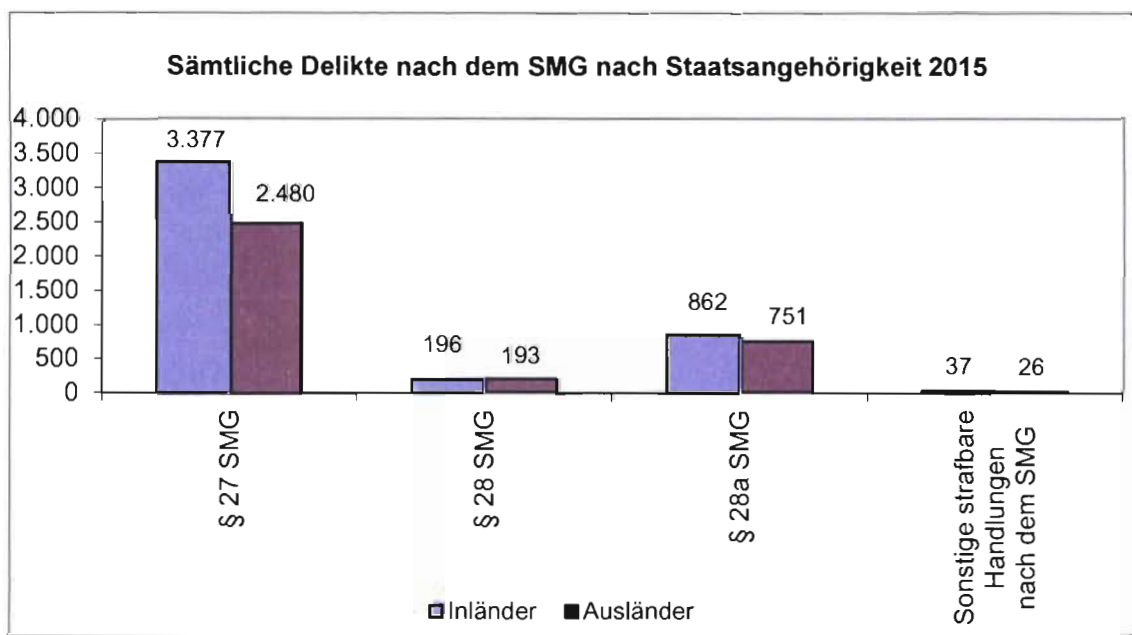
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 3.450 Fällen wurden Ausländer wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.922 den Suchtmitteldelikten zugrunde liegenden Verurteilungen – einem Anteil von 43,5%, (ein Anstieg um 2,9% gegenüber dem Vorjahr).

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 944mal von Ausländern verwirklicht. 2.480mal wurden Ausländer wegen minder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG mehr als ein Drittel darstellt.

Mit 26 Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreicherin verwirklichten Delikten (37mal) eher hoch.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Von den Ausländern wurden am häufigsten nigerianische und serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikte verurteilt. Ein Anstieg ist auch bei den Verurteilungen afghanische, marokkanischer und bosnischer Staatsangehöriger zu verzeichnen. Ein Rückgang ist im Vergleich zu den übrigen Staatsangehörigen bei den algerischen, türkischen und deutschen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Verurteilungen wegen Delikten nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2013		2014		2015	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	4.646	63,1%	4.599	59,4%	4.472	56,5%
Ausländer	2.722	36,9%	3.138	40,6%	3.450	43,5%
davon Nigeria	393	5,3%	394	5,1%	606	7,6%
davon Serbien	246	3,3%	332	4,3%	407	5,1%
davon Algerien	213	2,9%	248	3,2%	244	3,1%
davon Türkei	214	2,9%	266	3,4%	240	3%
davon Afghanistan	111	1,5%	209	2,7%	233	2,9%
davon Marokko	155	2,1%	160	2,1%	191	2,4%
davon Deutschland	157	2,1%	147	1,9%	146	1,8%
davon Bosnien-Herzegowina	115	1,6%	103	1,3%	141	1,8%
davon sonstige Staatsangehörige	1.118	15,2%	1.279	16,5%	1.242	15,7%
Delikte gesamt	7.368	100%	7.737	100%	7.922	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein Neustart²² durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein Neustart abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute Neustart rund 557.000 Menschen, davon im Jahr 2015 40.761 verschiedene Klienten. Neustart hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.591 Mitarbeiter (davon 583 hauptamtlich, 1.008 ehrenamtlich) und zusätzlich fünf Zivildienstler. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außenbeziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²³.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen Neustart Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tauschgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

²² Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

²³ Zu weiterführenden Informationen siehe www.neustart.at.

Klienten und Mitarbeiter von Neustart

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Klienten	43.200	41.300	41.200	40.900	40.500	40.800
Mitarbeiter	1.507	1.518	1.537	1.544	1.567	1.591
hauptamtlich	557	547	569	562	563	583
ehrenamtlich	950	971	968	982	1.004	1.008
Zivildienstler	18	18	6	6	6	5

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2015 gegenüber dem Vorjahr um 9,1% gesunken; insbesondere wurden die Diversionsformen Probezeit ohne bzw. mit Pflichten um 9,5% bzw. 10% weniger oft angeboten, jene der Geldbuße um 10,6% und der gemeinnützigen Leistungen um 11,2% und jene des Tauschgleichs sogar um 22,9%, weniger. Auch die Anwendung der Diversion nach dem SMG sank (-0,8%) Überwiegend (zu 77,5%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 17,6% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4,9% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tauschgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen öfter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

	2015				2014	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	32.101	7.289	2.027	41.417	45.559	-9,1%
	77,5%	17,6%	4,9%	100%	100%	
§§ 35/37 SMG insgesamt	12.256	1.967	161	14.384	14.506	-0,8%
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	7.680	2.885	952	11.517	12.876	-10,6%
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	1.741	370	340	2.451	2.759	-11,2%
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	5.364	917	310	6.591	7.286	-9,5%
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	880	413	128	1.421	1.579	-10%
§ 198 (1) Z4 Tausgleich	4.180	737	136	5.053	6.553	-22,9%
Diversion gesamt (ohne SMG)	19.845	5.322	1.866	27.033	31.053	-12,9%
Diversion gesamt	77,5%	17,6%	4,9%			
§§ 35/37 SMG insgesamt	85,2%	13,7%	1,1%			
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	66,7%	25,0%	8,3%			
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	71,0%	15,1%	13,9%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	81,4%	13,9%	4,7%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	61,9%	29,1%	9,0%			
§ 198 (1) Z4 Tausgleich	82,7%	14,6%	2,7%			

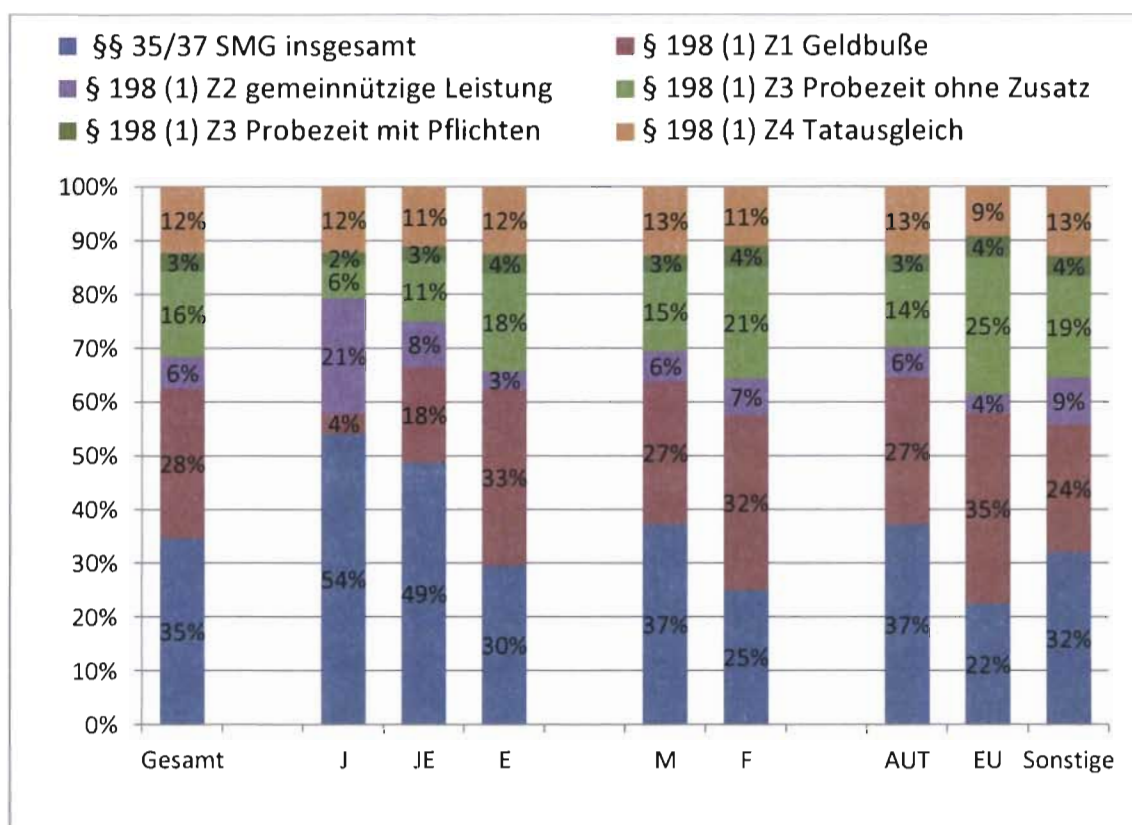
Bei Jugendlichen erfolgte etwas mehr als der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldelikt. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (21,3% der Angebote) noch vor dem Tausgleich (12,1%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (3,8% bzw. 6,4%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 29,6% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 18,1% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (37,3% vs. 25,1%) sowie zum Tausgleich (12,6% vs. 10,9%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot

zur Zahlung einer Geldbuße (32,5% vs. 27,4%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (25,3% vs. 13,9%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (35,4% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (25,3%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tatausgleich, gemeinnützige Leistung) seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ seltener vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2015 wurden insgesamt 49.909 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 3,3%. Am stärksten nahmen die Geldbuße (13,6%) und die gemeinnützigen Leistungen (4,2%) ab.

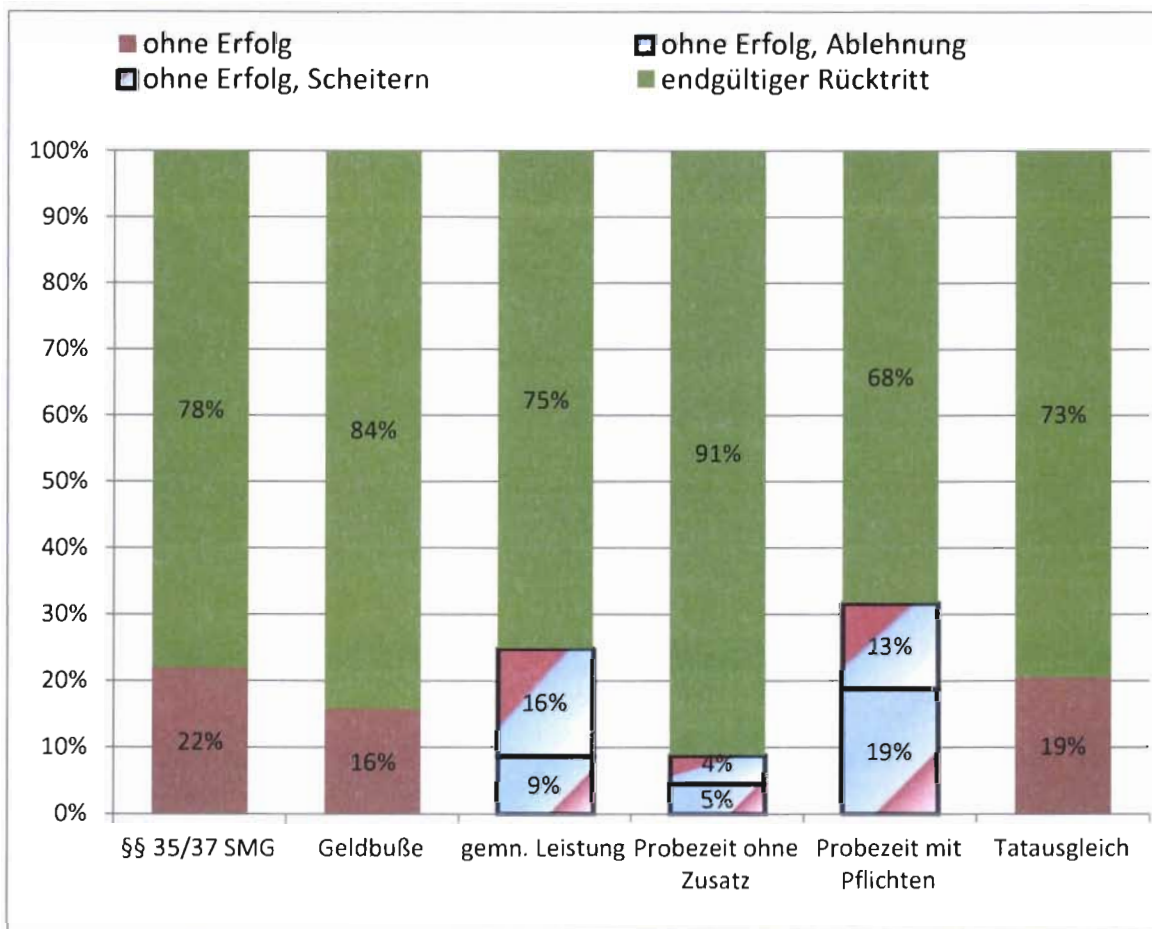
Insgesamt wurden 9.470 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach

Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁴

Diversionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2015			2014	Veränderung	2014	
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	Veränderung
Diversions gesamt	49.909	9.470	40.439	51.563	-3,3%	41.534	-2,7%
§§ 35/37 SMG	16.027	3.535	12.492	15.901	0,8%	12.114	3%
Geldbuße	11.514	1.822	9.692	13.084	-13,6%	10.914	-12,6%
Gemeinnützige Leistung	2.924	729	2.195	3.047	-4,2%	2.324	-5,9%
Probezeit (ohne Zusatz)	10.954	976	9.978	11.035	-0,7%	9.998	-0,2%
Probezeit (mit Pflichten)	1.748	556	1.192	1.764	-0,9%	1.182	0,8%
Tauschgleich	6.742	1.268	4.890	6.732	0,1%	5.002	-2,3%

Diversionserfolg nach Form der Diversion



²⁴ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Insgesamt wurden 81 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder dem Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion viel häufiger (in 22 vs. 9 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden etwas weniger als drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, nach dem SMG oder nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen, bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wieder wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversions gesamt									
ohne Erfolg	19%	19,5%	17,0%	19,8%	19,3%	18,8%	18,4%	18,7%	22%
endgültiger Rücktritt	81%	80,5%	83%	80,2%	80,7%	81,2%	81,6%	81,3%	78%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	22,1%	22,8%	18,1%	23,9%	23%	21,4%	21,9%	16,7%	26,5%
endgültiger Rücktritt	77,9%	77,2%	81,9%	76,1%	77%	78,6%	78,1%	83,3%	73,5%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	15,8%	16,4%	13,9%	13,1%	14,8%	16%	13,9%	21%	21,1%
endgültiger Rücktritt	84,2%	83,6%	86,1%	86,9%	85,2%	84%	86,1%	79%	78,9%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	8,8%	8,6%	9,2%	4,7%	7,4%	13%	7,1%	13,1%	13,8%
ohne Erfolg, Scheitern	16,2%	15,8%	17,4%	16,3%	19,5%	14,7%	16,6%	18,4%	13,7%
endgültiger Rücktritt	75,1%	75,6%	73,3%	79,1%	73,1%	72,2%	76,3%	68,4%	72,5%
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,6%	5,1%	3,3%	1,1%	3,4%	5%	4,4%	6,2%	3,7%
ohne Erfolg, Scheitern	4,3%	4,3%	4,4%	4%	4,5%	4,3%	3,6%	4,8%	6%
endgültiger Rücktritt	91,1%	90,6%	92,3%	94,9%	92,1%	90,7%	92%	89%	90,2%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	18,8%	17,4%	23,8%	4,1%	11,1%	21,5%	17,9%	22,4%	20,1%
ohne Erfolg, Scheitern	13,0%	13,2%	12,2%	17,7%	13,1%	12,5%	12,4%	12,4%	16,9%
endgültiger Rücktritt	68,2%	69,5%	64%	78,2%	75,9%	66,0%	69,7%	65,2%	63%
Tatausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	8,7%	8%	11,3%	5,1%	4,3%	9,7%	8,2%	9,4%	10,1%
ohne Erfolg, Scheitern	18,8%	17,9%	22,4%	11,0%	16,3%	20,1%	17,7%	21,5%	22,4%
endgültiger Rücktritt	72,5%	74%	66,3%	83,9%	79,4%	70,3%	74,1%	69,1%	67,6%

Bei Männern war Diversion bei Probezeit mit Pflichten und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Mit Ausnahme der Diversionsformen nach §§ 35 und 37 SMG, führten bei Jugendlichen sämtliche Diversionsarten am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate - mit Ausnahme der Diversion nach dem SMG - geringer

und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 39,3% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 20,8% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 23,4% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,4% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadenregulierung²⁵			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	33.882	13.330	7.051	7.934	7.578
	100%	39,3%	20,8%	23,4%	22,4%
ohne Erfolg	5.935	1.909	794	2.079	1.263
	100%	32,2%	13,4%	35,0%	21,3%
endgültiger Rücktritt	27.947	11.421	6.257	5.855	6.315
	100%	40,9%	22,4%	21%	22,6%
Geldbuße	9.692	3.879	3.609	1.047	1.698
	100%	40%	37,2%	10,8%	17,5%

²⁵ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

	Gesamt	Schadenregulierung ²⁵			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Gemeinnützige Leistung	2.195	1.095	73	568	699
	100%	49,9%	3,3%	25,9%	31,8%
Probezeit ohne Zusatz	9.978	5.148	2.500	562	2.483
	100%	51,6%	25,1%	5,6%	24,9%
Probezeit mit Pflichten	1.192	249	45	746	294
	100%	20,9%	3,8%	62,6%	24,7%
Tatausgleich	4.890	1.050	30	2.932	1.141
	100%	21,5%	0,6%	60%	23,3%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form einer Probezeit mit konkreten Auflagen, aber auch bei jener des Tatausgleichs. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein Neustart bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Beschuldigten und Opfern im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich. Der Tatausgleich ist die Diversionsform für Delikte, die ihren Ursprung in Konflikten im sozialen Nahbereich oder bei situativen Konflikten haben. Er ist als Diversionsform jedenfalls dann zu wählen, wenn – entsprechend § 206 Abs. 1 StPO – dadurch die Interessen des Opfers am besten gefördert werden.

Voraussetzung für eine Zuweisung zu einem Tatausgleich ist, dass Rechtsgüter des Opfers unmittelbar beeinträchtigt wurden.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Beschuldigtem und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Mediation im Strafrecht). Das setzt die Zustimmung der Betroffenen zu dieser Maßnahme voraus. Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in persönlicher Hinsicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von Neustart (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers explizit einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 59% der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umgangs von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Vereins Neustart rund 595.000 Euro von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert. So wird die Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 174.525 Fälle Beschuldigter bearbeitet (127.557 Erwachsene und 46.968 Jugendliche). Das bedeutet, dass 323.518 Menschen – davon 148.993 Opfer²⁶ – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Konfliktlösung wie zum Beispiel Schadenswiedergutmachung, Verdeutlichung ihres Standpunktes, künftiger Umgang mit Konflikten und letztlich sozialer Frieden, erhielten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 6.314 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 35,4% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt. Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 10,9% (2014: 11,7%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 2.204 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 4.467

²⁶ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr stieg die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 6,6%, bei Jugendlichen sank die Zugangszahl um 1,9%.

Der Gesetzgeber hat mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 auch beim Tatausgleich einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung mit der Zuweisung des Falls an einen Konfliktregler eingeführt. Diese Änderung ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten und scheint sich positiv auf die Zuweisungszahlen Erwachsener ausgewirkt zu haben.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850	6.696	6.354	5.956	6.314
Jugendliche	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052	911	705	699	686
Erwachsene	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798	5.795	5.649	5.257	5.628

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 74% aus.

Gemäß dem Wirkungsziel beim Tatausgleich führte diese Maßnahme 2015 insgesamt bei 74,1% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84%²⁷.

²⁷ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tatausgleich 2015²⁸

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	7.441	100%
Leib und Leben	5.508	74%
Fremdes Vermögen	834	11,2%
Freiheit	954	12,8%
Rechtspflege	23	0,3%
Sittlichkeit	18	0,2%
Urkunden und Beweiszeichen	37	0,5%
Sonstige Delikte	67	0,9%
Gesamt, davon	7.441	100%
Körperverletzung § 83 StGB	4.968	66,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	575	7,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	459	6,2%
Raufhandel § 91 StGB	184	2,5%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	218	2,9%
Nötigung § 105 StGB	292	3,9%
Diebstahl § 127 StGB	139	1,9%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	99	1,3%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	95	1,3%
Betrug § 146 StGB	74	1%
Sonstige Delikte	338	4,5%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen

Neustart führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung zu geeigneten Einrichtungen durch. Dazu kommen die sozialarbeiterische Begleitung während der Maßnahme und Berichte an die zuweisende Staatsanwaltschaft oder das zuweisende Gericht. 70,2% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2014: 71,0%). Im Berichtsjahr wurden Neustart 2.787 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet einen Rückgang der Zugänge von 6,8%.

²⁸ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spalten%summe 100%.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	2.444	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855	3.040	3.137	2.991	2.787
Jugendliche	1.062	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314	1.280	1.230	1.070	975
Erwachsene	1.382	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541	1.760	1.907	1.921	1.812

Im Berichtsjahr betrafen bei den zugewiesenen Fällen Delikte gegen fremdes Vermögen 58,4%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gemäß § 127 StGB (21,4%) und Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB (11,9%).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2015

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	3.926	100%
Fremdes Vermögen	2.291	58,4%
Leib und Leben	667	17%
Staatsgewalt	177	4,5%
Rechtspflege	297	7,6%
Freiheit	235	6%
Wertpapiere und Wertzeichen	51	1,3%
Sonstige Delikte	208	5,3%
Gesamt, davon	3.926	100%
Diebstahl § 127 StGB	840	21,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	467	11,9%
Körperverletzung § 83 StGB	410	10,4%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	188	4,8%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	150	3,8%
Betrug § 146 StGB	148	3,8%
Falsche Beweisaussage § 288	111	2,8%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	104	2,6%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	86	2,2%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	106	2,7%
Sonstige Delikte	1.316	33,5%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2015 in 893 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-

/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 71%²⁹.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde zu 79,0% erreicht.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversiver Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden Neustart im Berichtsjahr 237 Klienten im Rahmen der diversiver Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Das sind um 0,9% mehr als im Vorjahr.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	222	223	295	334	256	266	254	215	225	236	237
Jugendliche	148	131	173	179	126	131	131	98	100	96	97
Erwachsene	74	92	122	155	130	135	123	117	125	139	140

39,4% der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen Beschuldigungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen zugrunde, in über einem Fünftel wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten vorgeworfenen Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (17,2%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (11,9%).

²⁹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zu Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2015 nach der Anzahl insgesamt verfolgter Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	302	100%
Fremdes Vermögen	119	39,4%
Leib und Leben	64	21,2%
Freiheit	43	14,2%
Suchtmittelgesetz	19	6,3%
Ehe und Familie	17	5,6%
Urkunden und Beweiszeichen	4	1,3%
Rechtspflege	12	4%
Staatsgewalt	14	4,6%
Sexuelle Integrität	4	1,3%
Sonstige Delikte	6	2%
Gesamt, davon	302	100%
Körperverletzung § 83 StGB	52	17,2%
Diebstahl § 127 StGB	36	11,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	26	8,6%
Sachbeschädigung § 125 StGB	24	7,9%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	19	6,3%
Verletzung der Unterhaltspflicht § 198 StGB	17	5,6%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	15	5%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	10	3,3%
Betrug § 146 StGB	9	3%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	9	3%
Widerstand gegen die Staatsgewalt § 269 StGB	8	2,6%
Nötigung § 105 StGB	7	2,3%
Sonstige Delikte	70	23,2%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTELABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem leichten Rückgang im Vorjahr neuerlich zurückging. Im Berichtsjahr wurde in 673 Fällen ein Aufschieb des Strafvollzuges gewährt.

Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	452	507	540	638	624	733	741	673	728	705	673

Ein Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren stetig gestiegen und im Berichtsjahr gesunken.

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug³⁰

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	52	69	55	99	120	163	246	284	280	283	257

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschiebes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz Euro 8.442.343,19 für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Das ist eine beträchtliche Steigerung gegenüber den Vorjahren.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab,

³⁰ Die Korrektur der bisher in den Sicherheitsberichten angeführten Zahlen erfolgte aufgrund der Angaben des Jahresberichts 2015.

welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt. Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Während die Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG in den Jahren 2013 und 2014 annähernd gleich hoch waren (im Jahr 2014 Euro 7.712.474,61), stiegen sie im Jahr 2015 wieder (rund +9,5%).

Kostentragung gemäß § 41 SMG³¹

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Aufwand (Mio.€)	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71	8,44

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

³¹ Finanzposition 1/7271.965– Entgelte nach dem SMG

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „**Bericht zur Drogensituation**“ sowie im „**Epidemiologiebericht Drogen**“ (der die früheren Berichte über die Ergebnisse aus dem Behandlungsdokumentationssystem DOKLI und über Statistik und Analyse der drogenbezogenen Todesfälle ersetzt).³²

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (67,1%). Dazu kamen 3,1% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutrat (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (38% aller Strafen und Maßnahmen). 19% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 10,2% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit mehr als ein Viertel (29,2%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

27,6% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (22,5%). Dazu kamen 3,1% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 5% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (30,6%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurück ging und im Berichtsjahr nur mehr 0,1% aller verhängten Strafen ausmachte.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,7%) sowie sonstige Maßnahmen (1,5%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum

³² Die Berichte sind unter <http://bmq.gv.at> abrufbar.

Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 8.855. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 21.876 und im Berichtsjahr 21.562. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2015 mit 67,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht (2014: 66,3%).

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424	32.980	32.118
§ 12 JGG	77	66	59	59	34	28	34	25	31	21
§ 13 JGG	396	437	370	344	297	285	246	213	196	197
Geldstrafen, davon	16.776	16.410	14.118	13.294	12.929	11.474	10.778	10.077	9.410	8.855
zur Gänze bedingt	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224	183	56	26	23
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	987	1009	764	663	720	1363	2.023	2.031	1.767	1.608
unbedingt	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887	8.572	7.990	7.617	7.224
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	711	777	784	826	878	975	1118	1.063	979	1.008
Freiheitsstrafen, davon	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085	22.796	22.538	21.876	21.562
zur Gänze bedingt	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697	12.201
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161	3.261
unbedingt	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018	6.100
Sonstige Maßnahmen	466	470	521	515	570	614	569	508	488	475

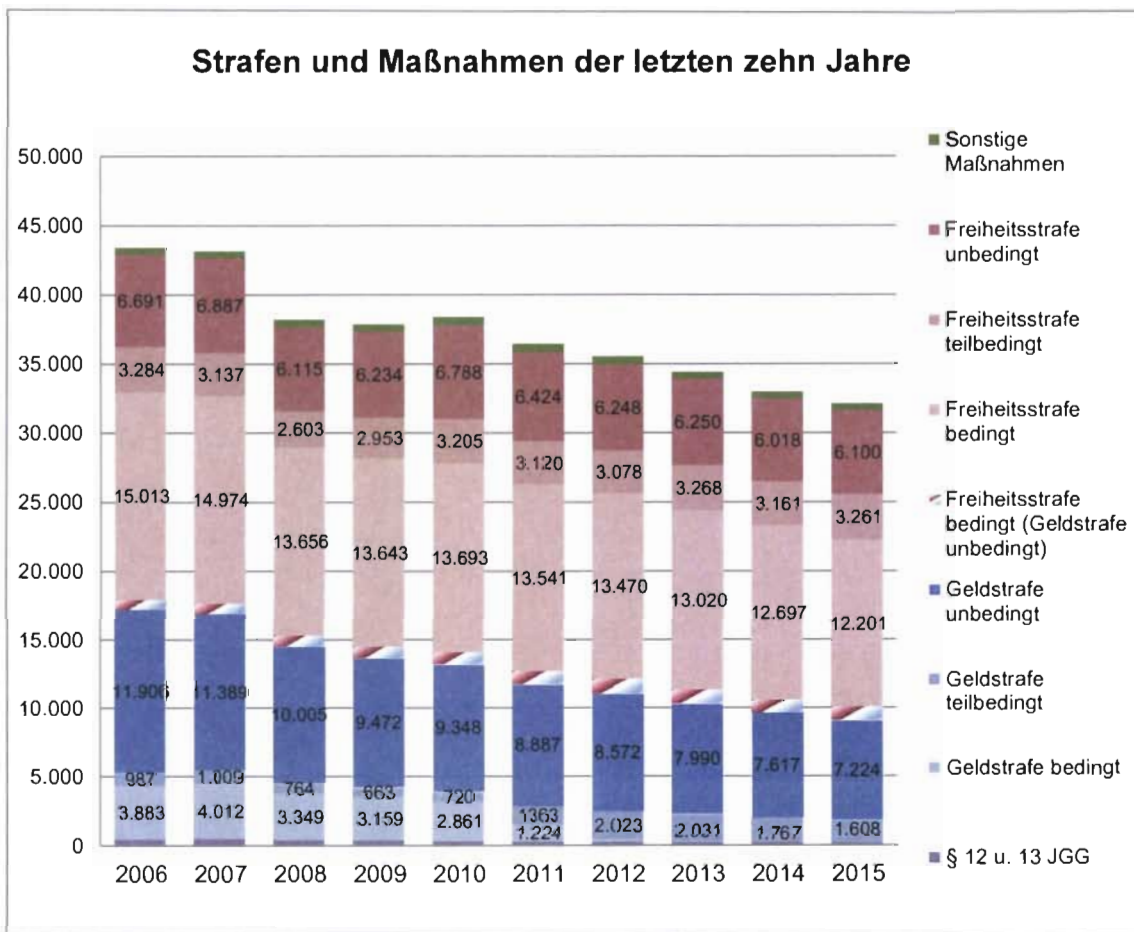
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,9%	1%	1%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%
Geldstrafen, davon	38,6%	38,0%	36,9%	35,1%	33,7%	31,5%	30,3%	29,3%	28,5%	27,6%
zur Gänze bedingt	8,9%	9,3%	8,8%	8,3%	7,5%	3,4%	0,5%	0,2%	0,1%	0,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2,3%	2,3%	2%	1,8%	1,9%	3,7%	5,7%	5,9%	5,4%	5%
unbedingt	27,4%	26,4%	26,2%	25,0%	24,3%	24,4%	24,1%	23,2%	23,1%	22,5%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1,6%	1,8%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%	3,1%	3,1%	3%	3,1%
Freiheitsstrafen, davon	57,6%	57,9%	58,5%	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%	65,5%	66,3%	67,1%
zur Gänze bedingt	34,6%	34,7%	35,7%	36,0%	35,7%	37,1%	37,9%	37,8%	38,5%	38%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	7,6%	7,3%	6,8%	7,8%	8,3%	8,6%	8,7%	9,5%	9,6%	10,2%
unbedingt	15,4%	16%	16%	16,5%	17,7%	17,6%	17,6%	18,2%	18,2%	19%
Sonstige Maßnahmen	1,1%	1,1%	1,4%	1,4%	1,5%	1,7%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³³



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 20,5% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 10,8% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 9,9% und 6,3%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 31,3% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe,

³³ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB. 82

eine weibliche Verurteilte nur in 16,2% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 21% eine unbedingte und zu 10,3% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es jeweils 7,6% bzw. 9,2%. Das Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) betrug bei Männern 31,3 vs. 36,9% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 16,2 vs. 44,6%, bei Erwachsenen 31,3 vs. 36,6% und bei Jugendlichen 16,8 vs. 48,8%.

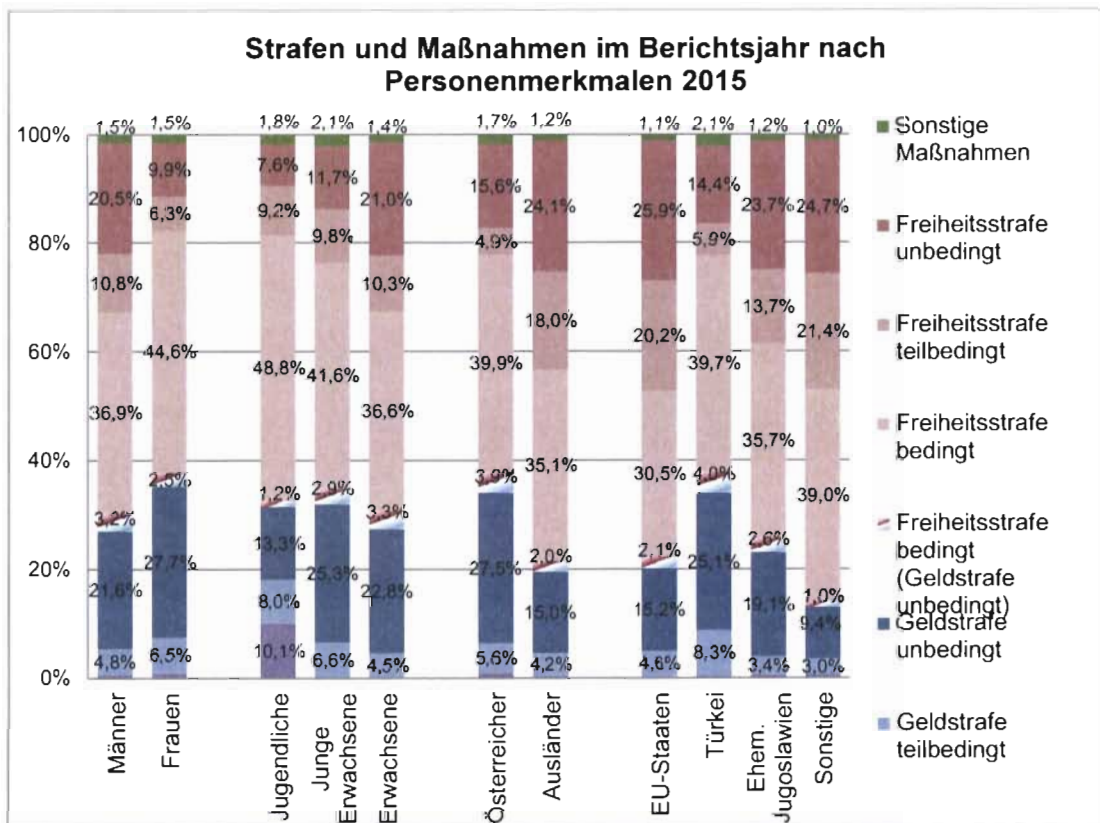
Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 77,2% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 60,4%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 42,1% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 20,5% nur halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 76,6% der Verurteilten EU-Bürger und bei 85% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 46,1% ersterer und 46% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 25,9% bzw. 24,7% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (36,8%) und bei jungen Erwachsenen (34,9%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 37,6% etwa gleich oft wie bei Österreichern verhängt (37,1%), bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener (25,2%) und bei EU-Bürgern (22%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (13,4%) eher selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2015

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien ³⁴	Sonstige
Gesamt	32.118	27.563	4.555	2.149	3.791	26.178	19.261	12.857	4.964	1.066	2.670	4.157
§ 12 JGG	21	15	6	21	.	.	16	5	3	.	2	.
§ 13 JGG	197	160	37	197	.	.	149	48	10	4	11	23
Geldstrafen, davon	8.855	7.294	1.561	459	1.212	7.184	6.385	2.470	990	358	604	518
zur Gänze bedingt	23	19	4	2	1	20	12	11	6	1	2	2
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.608	1.313	295	171	250	1.187	1.073	535	230	89	92	124
unbedingt	7.224	5.962	1.262	286	961	5.977	5.300	1.924	754	268	510	392
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.008	892	116	25	110	873	752	256	103	43	69	41
Freiheitsstrafen, davon	21.562	18.794	2.768	1.409	2.391	17.762	11.633	9.929	3.803	639	1.953	3.534
zur Gänze bedingt	12.201	10.170	2.031	1.049	1.576	9.576	7.691	4.510	1.513	423	954	1.620
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.261	2.974	287	197	372	2.692	941	2.320	1.004	63	365	888
unbedingt	6.100	5.650	450	163	443	5.494	3.001	3.099	1.286	153	634	1026
Sonstige Maßnahmen	475	408	67	38	78	359	326	149	55	22	31	41

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

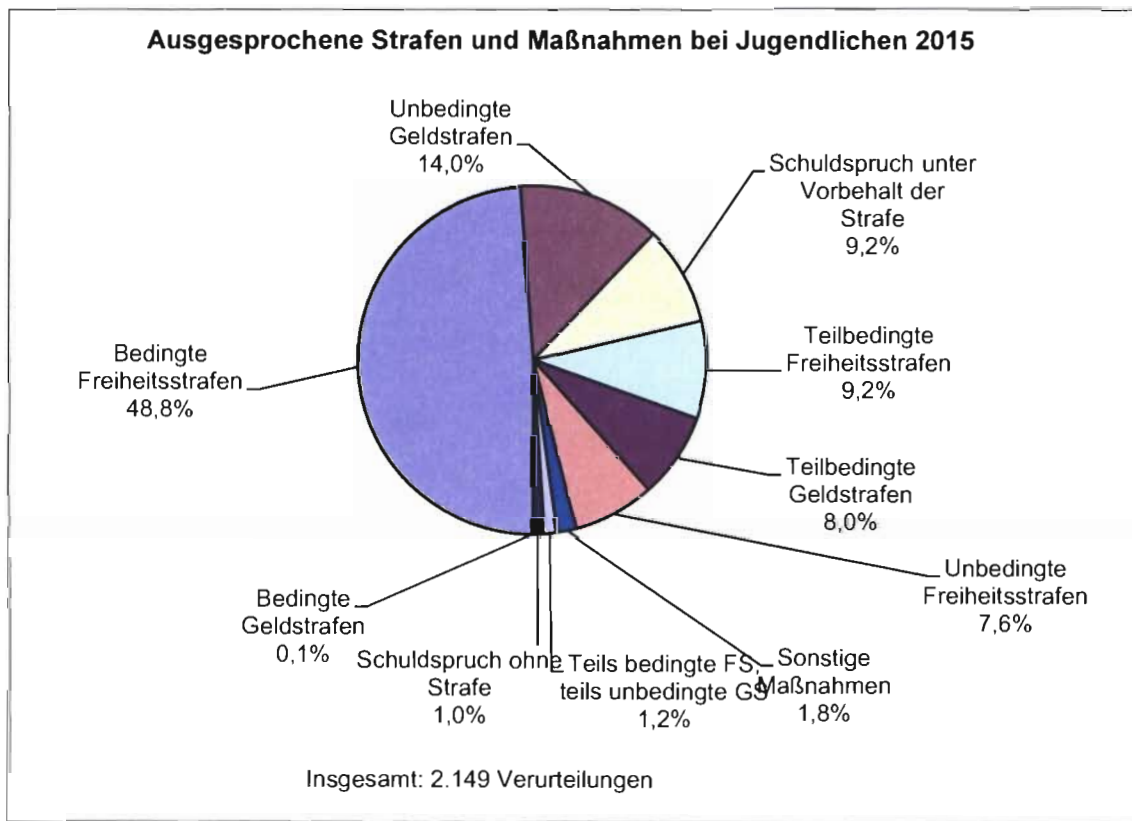


Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

³⁴ Ohne Slowenien und Kroatien

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (48,9%) bedingte Strafen und in 20,9% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (18,3%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ging im Berichtsjahr leicht zurück (9,2%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1% der Fälle.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁵

	2013		2014		2015	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	2.248	100	2.086	100	2.149	100
Unbedingte Strafen, davon	530	23,6	430	20,6	449	20,9
Unbedingte Geldstrafen	357	15,9	291	14	286	13,3
Unbedingte Freiheitsstrafen	173	7,7	139	6,7	163	7,6
Teilbedingte Strafen, davon	406	18,1	366	17,5	393	18,3

³⁵ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

	2013		2014		2015	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Teilbedingte Geldstrafen	221	9,8	160	7,7	171	8
Teilbedingte Freiheitsstrafen	144	6,4	171	8,2	197	9,2
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	41	1,8	35	1,7	25	1,2
Bedingte Strafen, davon	1.032	45,9	1.013	48,6	1.051	48,9
Bedingte Geldstrafen	9	0,4	1	0	2	0,1
Bedingte Freiheitsstrafen	1.023	45,5	1.012	48,5	1.049	48,8
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	211	9,4	195	9,3	197	9,2
Schuldspruch ohne Strafe	22	1	31	1,5	21	1
Sonstige Maßnahmen	47	2,1	51	2,4	38	1,8

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als vergleichsweise bei anderen Deliktgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank nach einem nach einem relativ gleich bleibenden Niveau der letzten fünf Jahre wieder ab. Während im Jahr 2005 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 70,6% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,9% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2015 bei 74,4% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 70,3%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr stieg diese etwas an, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt abnahm, ebenso wie bei Verurteilungen nach dem SMG. Wenngleich im Beobachtungszeitraum der letzten zehn Jahre ein geringer Anstieg zu bemerken ist, kam es zuletzt zu einem auffallenden Rückgang.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Alle Verurteilungen	58,9	59,2	59,7	60,6	62,5	64	66	67,3	68,6	69,3	70,3
SMG	70,6	67,4	68,3	72,5	75,9	75,6	75,9	75,5	74,6	72,5	74,4
Differenz	11,7	8,2	8,6	11,9	13,4	11,6	9,9	8,2	6	3,2	4,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2005 die (zumind. teilweise) unbedingte Freiheitstrafe einen Anteil von 40,6% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2015 nicht ganz fort. So wurden im Berichtsjahr in 39,3% (2014: 40,9%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumind. teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen und in 35%

(2014: 31,5%) bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

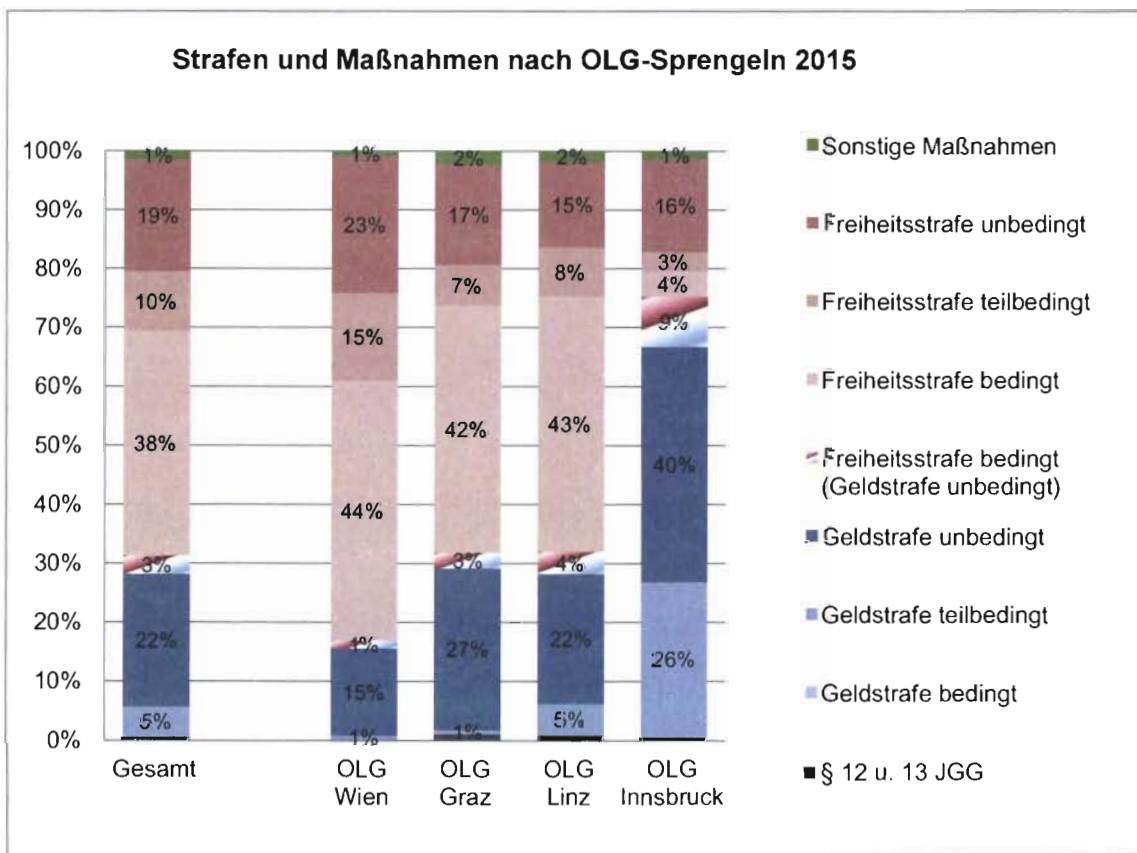
Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 15,3 und 66,1%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz fast doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck mehr als viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (26,1%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Hälfte unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,2% im Berichtsjahr reduziert (2014: 0,3%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 26,1% im Berichtsjahr anstieg (2014: 27,4%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 23,4 und 82,1%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 14,6% (Linz) und 23,2% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (19,0%), Linz (22,9%) und Graz (23,9%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (38,1%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 41,9 und 44%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 4,3% aller Strafen deutlich hinter die unbedingte Geldstrafe (39,9%) zurück.

Strafen und Maßnahmen im Berichtsjahr nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	32.118	100%	13.856	100%	6.962	100%	6.927	100%	4.373	100%
§ 12 JGG	21	0,1%	12	0,1%	4	0,1%	3	0%	2	0%
§ 13 JGG	197	0,6%	29	0,2%	79	1,1%	64	0,9%	25	0,6%
Geldstrafen, davon	8.855	27,6%	2.120	15,3%	1.951	28,0%	1.892	27,3%	2.892	66,1%
zur Gänze bedingt	23	0,1%	6	0%	1	0%	8	0,1%	8	0,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.608	5%	70	0,5%	43	0,6%	355	5,1%	1.140	26,1%
unbedingt	7.224	22,5%	2.044	14,8%	1.907	27,4%	1.529	22,1%	1.744	39,9%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.008	3,1%	187	1,3%	185	2,7%	264	3,8%	372	8,5%
Freiheitsstrafen, davon	21.562	67,1%	11.381	82,1%	4.579	65,8%	4.579	66,1%	1.023	23,4%
zur Gänze bedingt	12.201	38,0%	6.101	44%	2.915	41,9%	2.995	43,2%	190	4,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.261	10,2%	2.063	14,9%	481	6,9%	576	8,3%	141	3,2%
unbedingt	6.100	19%	3.217	23,2%	1.183	17%	1008	14,6%	692	15,8%
Sonstige Maßnahmen	475	1,5%	127	0,9%	164	2,4%	125	1,8%	59	1,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt, verurteilt oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein Neustart als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für das delinquente Handeln werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (zum Beispiel Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

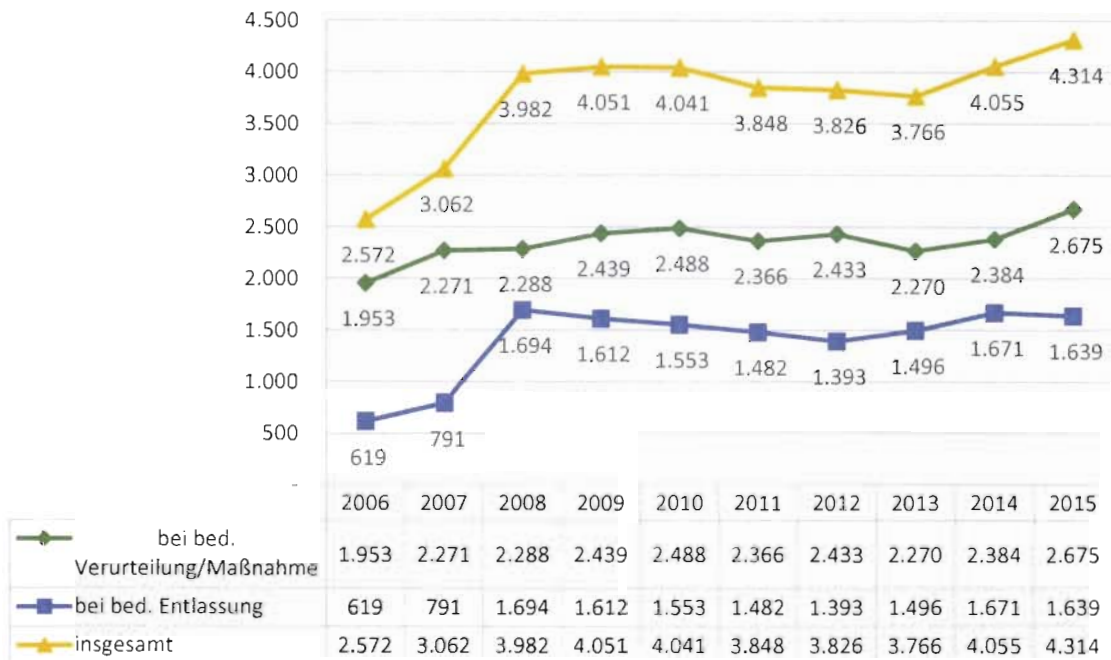
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Im Zeitraum 2008 bis 2010 befand sich die Anzahl an Bewährungshilfe-Anordnungen bei rund 4.000, seitdem sank die Zahl bis zum Jahr 2013 stetig. Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 4.314 Anordnungen verzeichnet (2014: 4.055).

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Von 2008 bis 2012 war dieser Wert leicht rückläufig (2012: 1.393 Anordnungen) und erreichte im Jahr 2015 1.639 Anordnungen (2014: 1.671).

Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.675 Bewährungshilfe-Anordnungen (2014: 2.384) ein Anstieg auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁶



Quellen: Daten der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins Neustart

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁷

	2014			2015			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	12.723	1.750	13,8%	12.224	1.947	15,9%	11,3%
§ 43a StGB	5.907	539	9,1%	5.877	626	10,7%	16,1%
§ 13 JGG	196	70	35,7%	197	73	37,1%	4,3%
Gesamt	18.826	2.359	12,5%	18.298	2.646	14,5%	12,2%
§ 45 StGB		25			29		16%
Gesamt		2.384			2.675		12,2%

Quelle: Daten aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins Neustart

³⁶ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein Neustart.

³⁷ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

Insgesamt wurde bei **rund 15** von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus eine Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 56,7% (2015: 55,5%). Die absolute Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist trotz dieser prozentuellen Steigerung 2015 gegenüber dem Vorjahr um 3,1% niedriger.

*Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen*³⁸

	2014			2015			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.797	1.551	55,5%	2.644	1.499	56,7%	-3,4%
§ 47 StGB	184	120	65,2%	133	120	90,2%	0%
Gesamt	2.981	1.671	59,7%	2.777	1.619	58,3%	-3,1%
Begnadigung	55	0		46	0		
Gesamt	3.036	1.671		2.823	1.619		-3,1%

Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2015, Daten des Vereins Neustart

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

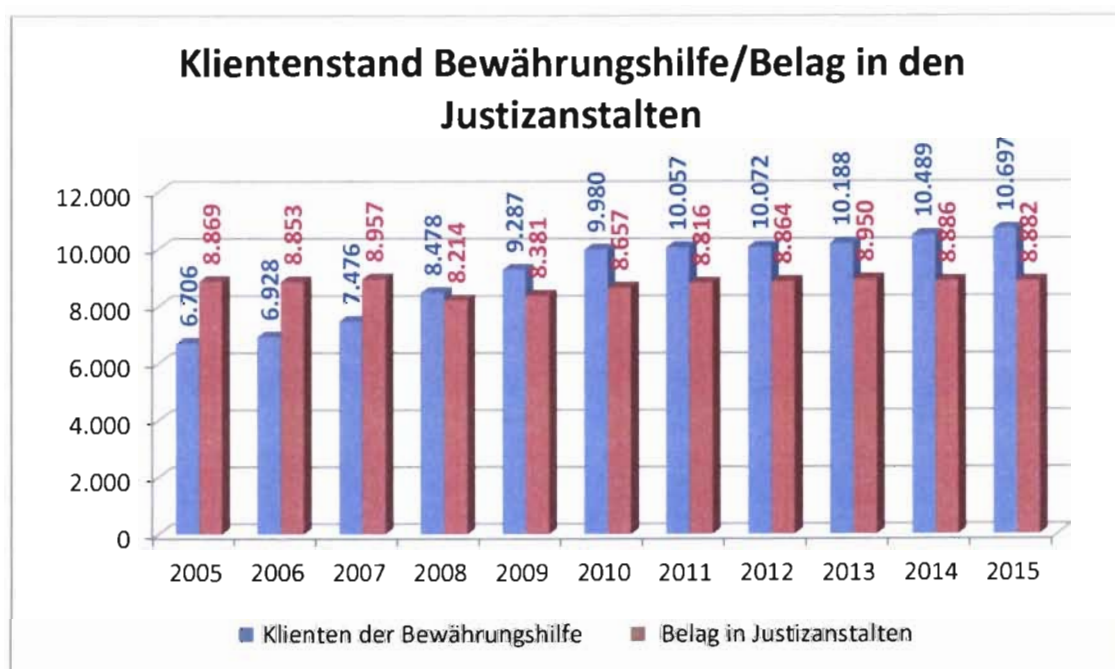
Während im Berichtsjahr mehr Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins Neustart bis zum Jahresende 2015 auf 10.697 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,36%, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg um 2,49%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

³⁸ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
2005	6.706	2.253	33,6%	4.453	66,4%
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630	66,8%
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997	66,8%
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871	69,2%
2009	9.287	2.691	29%	6.596	71%
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370	73,2%
2013	10.188	2.554	25,1%	7.634	74,9%
2014	10.489	2.484	23,7%	8.005	76,3%
2015	10.697	2.493	23,3%	8.204	76,6%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klienten (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten

Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), mittlere Justizanstaltenpopulation 2000-2015, Daten des Vereins Neustart